



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026 Ausgegeben in Schwerin am 29. Juni Nr. 17

Tag	INHALT	Seite
5.6.2026	Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz – EVTZHaftbG) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 17 - 2	550
11.6.2026	Drittes Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes Ändert Gesetz vom 11. Juli 2001 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 4	551
12.6.2026	Siebtes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 33	569
25.5.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung Ändert VO vom 15. November 2017 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 22	583
8.6.2026	Viertes Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern GVOBl. M-V 2026 S. 294 – Berichtigung –	585
19.6.2026	Landesverordnung zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Wärmeplanungsausführungslandesverordnung – WPGAusfLVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 36 - 1	586
Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums		
1.6.2026	Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Organisation der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 108	592
4.6.2026	Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Planung der Schulentwicklung für berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 110	592

**Gesetz zur Durchführung der Verordnung über den Europäischen Verbund für territoriale
Zusammenarbeit
(EVTZ-Haftungsbeschränkungsgesetz – EVTZHftbG)***

Vom 5. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 17 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haftungsbeschränkung**

Ist die Haftung mindestens eines Mitglieds eines Europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit aus einem Mitgliedstaat nach Maßgabe des nationalen Rechts des Mitgliedstaates, dem dieses Mitglied unterliegt, beschränkt, so können die anderen Mitglieder ihre Haftung in der Übereinkunft ebenfalls beschränken.

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. Juni 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

* Dieses Gesetz dient der Durchführung des Artikels 12 Absatz 2a Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in der Fassung vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 19), die zuletzt durch Verordnung (EU) Nr. 1302/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 303; L 330 vom 3.12.2016, S. 5) geändert worden ist.

Drittes Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes*

Vom 11. Juni 2026

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes

Das Landesverfassungsschutzgesetz vom 11. Juli 2001 (GVOBl. M-V S. 261), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2022 (GVOBl. M-V S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 6 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Beobachtungsbedürftigkeit“.
 - b) Die Angabe zu § 10a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 10a Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen

§ 10b Vertrauensleute und verdeckte Bedienstete

§ 10c Observationen

§ 10d Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes

§ 10e Verdeckte Standortermittlung und Ermittlung der Geräte- und Kartenummer mit technischen Mitteln

§ 10f Unabhängige Kontrolle“.
 - c) Die Angabe zu den §§ 16 und 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 16 Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen

§ 17 Speichern, Berichten, Löschen und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten“.
 - d) Die Angabe zu § 20 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 20 Zweckbindung, Weiterverarbeitung“.
 - e) Die Angabe zu § 20a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 20a Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

§ 20b Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz
 - f) Die Angabe zu den §§ 22 und 23 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 22 Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und Übermittlung zum Schutz der Betroffenen

§ 23 Protokollierung der Übermittlungen und weitere Verfahrensregelungen“.
 - g) Die Angabe zu § 24a wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 24a Informationsübermittlung durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde, Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern“.
 - h) Die Angabe zu § 27 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 27 Parlamentarisches Kontrollgremium“.
 - i) Die Angabe zu § 29 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 29 Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums“.
 - j) Nach der Angabe zu § 29 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 29a Eingaben“.
 - k) Die Angabe zu den §§ 30 bis 32 wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 30 Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

§ 31 Unabhängige Datenschutzkontrolle

§ 32 Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen

§ 33 Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen“.
 - l) Nach der Angabe zu § 33 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 34 Inkrafttreten“.

* Ändert Gesetz vom 11. Juli 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 12 - 4

2. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung“ durch die Angabe „für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 4 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Länder“ die Angabe „sowie über präventiven Wirtschaftsschutz“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörde ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten nur zulässig, wenn die Bekanntgabe für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlich ist und die Interessen der Allgemeinheit das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person überwiegen. Soweit Umfang und Qualität der zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten dies im Einzelfall erfordern, sind die betroffene oder eine dritte Person vorab darüber zu informieren.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4 und Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:

„1. bei der Sicherheitsüberprüfung von Personen nach Maßgabe des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 22. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 114, 195), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2016 (GVOBl. M-V S. 203, 206) geändert wurde, sowie bei Überprüfungen von Personen in sonstigen gesetzlich bestimmten Fällen,“

e) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 1 können auch von Einzelpersonen ausgehen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln. In diesem Fall gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Verhaltensweise der Einzelperson darauf gerichtet sein muss, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird gestrichen.

5. Nach § 6 wird der folgende § 6a eingefügt:

„§ 6a

Beobachtungsbedürftigkeit

(1) Beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Bestrebungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4.

(2) Erheblich beobachtungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes sind Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 oder solche Bestrebungen, die allgemein, insbesondere nach Verhaltens- oder Wirkungsweise, geeignet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes erheblich im Sinne von Absatz 4 Satz 2 zu beeinträchtigen.

(3) Die Eignung im Sinne von Absatz 2 ist anzunehmen, wenn die Bestrebungen zur Zielverfolgung

1. Gewalt anwenden, androhen, fördern oder befürworten,
2. zu Hass oder Willkürmaßnahmen anstacheln oder
3. andere Straftaten begehen oder darauf gerichtet sind.

Eine Eignung liegt in der Regel auch vor, wenn die Bestrebungen zur Zielerreichung

1. verdeckt vorgehen, insbesondere Ziele, Organisation, Finanzierung, Beteiligte, Zusammenarbeit oder Umfang verschleiern, oder
2. erhebliche gesellschaftliche Bedeutung besitzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Anzahl der Beteiligten, deren Mobilisierungsfähigkeit, der Finanzkraft sowie der Aktionsfähigkeit.

Die Eignung kann auch anzunehmen sein, wenn Bestrebungen zur Zielerreichung in erheblichem Umfang gesellschaftlichen Einfluss auszuüben suchen, insbesondere durch

1. Vertretung in Ämtern und Mandaten,
2. wirkungsbreite Publikationen, Bündnisse, Unterstützerstrukturen,
3. systematische Desinformationen in öffentlichen Prozessen politischer Willensbildung oder zur Verächtlichmachung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch durch systematische Verunglimpfung ihrer Institutionen und Repräsentanten, oder
4. Herbeiführung einer Atmosphäre der Angst oder Bedrohung zur Förderung ihrer Zielverfolgung.

(4) Voraussetzung für die Einstufung ist, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Sachverhalte nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Die Beobachtungsbedürftigkeit steigt umso stärker, je deutlicher tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die es möglich erscheinen lassen, dass die Schutzgüter des Verfassungsschutzes konkret bedroht sind und dass das gegen sie gerichtete Handeln erfolgreich sein kann. Die Beobachtungsbedürftigkeit ist jährlich zu überprüfen. Sie entfällt, wenn nach 5 Jahren kein die Einstufung begründender Sachverhalt hinreichend festgestellt ist oder eine 5 Jahre zurückliegende Feststellung sich zwischenzeitlich nicht neuerlich bestätigt hat.“

6. § 7 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten verarbeiten, soweit sie

zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind. Voraussetzung für die Sammlung von Informationen im Sinne des § 5 Absatz 1 ist das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte, die, insgesamt betrachtet und unter Einbeziehung nachrichtendienstlicher Erfahrungen, den Verdacht einer der in § 5 Absatz 1 genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten rechtfertigen. Art und Umfang des Umgangs mit Informationen richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Im Übrigen findet das allgemeine Datenschutzrecht nach Maßgabe des § 30 Anwendung.“

7. § 9 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten der betroffenen Person auch ohne deren Kenntnis bei ihr und bei Dritten erheben, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Absatz 1 vorliegen,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von gewalttätigen Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 erforderlich ist oder
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 erforderlich ist.

Die Verarbeitung der Daten ist auch zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat; sie ist über die Freiwilligkeit der Mitwirkung und den Verwendungszweck zu informieren. Die Informationspflicht umfasst bei einer beabsichtigten Übermittlung auch die empfangende Stelle der Daten.

(2) Personenbezogene Daten von Dritten dürfen ohne deren Kenntnis nur erhoben werden, wenn

1. dies für die Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 vorübergehend erforderlich ist,
2. die Erforschung des Sachverhaltes auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und
3. überwiegende schutzwürdige Belange der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

Daten Dritter dürfen auch erhoben werden, wenn sie mit zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen untrennbar verbunden sind. Daten, die für das Verständnis der zu speichernden Informationen nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, wenn die Löschung nicht oder nur mit unvermeidbarem Aufwand möglich ist. In diesem Fall ist die Verarbeitung der Daten gemäß § 17 Absatz 4 und 5 einzuschränken; diese Daten dürfen nicht mehr genutzt werden.“

8. § 10 wird durch den folgenden § 10 ersetzt:

„§ 10

Informationsbeschaffung mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf zur verdeckten Informationsbeschaffung, insbesondere zur verdeckten Erhebung

personenbezogener Daten, folgende nachrichtendienstliche Mittel anwenden:

1. Inanspruchnahme von Vertrauensleuten nach Maßgabe des § 10b, sonstigen Informanten und Gewährspersonen,
2. Einsatz von verdeckten Bediensteten nach Maßgabe des § 10b,
3. Observationen nach Maßgabe des § 10c,
4. Bildaufzeichnungen (Fotografieren, Filmen und Videografieren) außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereiches des Artikels 13 des Grundgesetzes nach Maßgabe des § 10d,
8. Beobachtung des Funkverkehrs auf nicht für den allgemeinen Empfang bestimmten Kanälen,
9. Verwendung fingierter biografischer, beruflicher oder gewerblicher Angaben (Legenden),
10. Beschaffung, Herstellung und Verwendung von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes,
12. verdecktes Beobachten und sonstiges Aufklären des Internets, ohne dass der Schutzbereich des Artikels 10 des Grundgesetzes (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) berührt ist, unter einer Legende und unter Ausnutzung eines schutzwürdigen Vertrauens der betroffenen oder einer dritten Person in die Identität und Motivation des Kommunikationspartners,
13. verdeckte Standortermittlung und Ermittlung der Geräte- und Kartennummer mit technischen Mitteln nach Maßgabe des § 10e.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 dürfen, soweit nicht anders geregelt, nur angewendet werden, wenn

1. die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 3 vorliegen,
2. sich ihr Einsatz gegen Dritte richtet, deren Einbeziehung in eine solche Maßnahme unumgänglich ist, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder Bestrebungen zu gewinnen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Schutzgüter gerichtet sind oder

3. dies zur Abschirmung der Bediensteten, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Verfassungsschutzes gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

Die Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und 10 dürfen auch für Vertrauensleute angewendet werden, wenn dies zur Erfüllung eines dienstlichen Auftrags oder zu ihrem Schutz erforderlich ist.

(3) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel gemäß Absatz 1 ist unzulässig, wenn die Informationsbeschaffung auf andere, die betroffene Person weniger beeinträchtigende Weise möglich ist. Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch Übermittlung nach § 24 gewonnen werden können. Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel darf nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhaltes stehen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 7 und 13 ist die Beobachtungsbedürftigkeit im Sinne von § 6a in Verbindung mit den § 10b Absatz 4, § 10c Absatz 2, § 10d Absatz 1 und § 10e Absatz 2 zu beachten.

(3a) Die Verfassungsschutzbehörde darf die mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Daten nur für die in § 9 Absatz 1 genannten Zwecke nutzen. Daten, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu löschen. Sind diese Daten mit anderen, für die in § 9 Absatz 1 genannten Zwecke erforderlichen Daten derart verbunden, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können, so ist die Verarbeitung dieser Daten einzuschränken; sie dürfen nicht mehr genutzt werden.

(4) Wirkt die Verfassungsschutzbehörde an Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 5 Absatz 3 Nummer 1 mit, so darf sie nur das nachrichtendienstliche Mittel der Tarnung von Bediensteten anwenden.

(5) Die Behörden des Landes sowie die Kommunalbehörden sind verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.“

9. § 10a wird durch den folgenden § 10a ersetzt:

„§ 10a

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung und der Personen, die dem Berufsgeheimnis unterliegen

(1) Die Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ist unzulässig, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch sie allein Erkenntnisse gewonnen werden würden

1. aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder
2. über die eine Rechtsanwältin, ein Rechtsanwalt, ein Kammerrechtsbeistand, eine der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 351) geändert worden ist, genannten Personen oder eine diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehende Person das Zeugnis verweigern dürfte.

Treten die Voraussetzungen des Satzes 1 während der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel ein, ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung von Leib und Leben oder Enttarnung eingesetzter Personen möglich ist und solange anzunehmen ist, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Bestehen Zweifel, ob oder wie lange die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, darf ausschließlich eine automatische Aufzeichnung durchgeführt werden. In diesen Zweifelsfällen ist unverzüglich eine Entscheidung der Kommission nach § 10f über die Verwertbarkeit herbeizuführen. Soweit bei der Anwendung nachrichtendienstlicher Mittel Erkenntnisse im Sinne von Satz 1 gewonnen wurden, sind sie unverzüglich zu löschen. Eine Fortsetzung der Maßnahme in Fällen des Satzes 2 und die Löschung der Erkenntnisse nach Satz 5 sind zu dokumentieren.

(2) Erfolgen Maßnahmen bei anderen als den in § 53 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung genannten zeugnisverweigerungsberechtigten Berufsheimnisträgern oder diesen nach § 53a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung gleichstehenden Personen nicht zur Aufklärung von deren eigenen Bestrebungen oder Tätigkeiten, sind das öffentliche Interesse an den von diesen wahrgenommenen Aufgaben und das Interesse an der Geheimhaltung der ihnen anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.“

10. Nach § 10a wird der folgende § 10b eingefügt:

„§ 10b

Vertrauensleute und verdeckte Bedienstete

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf

1. Privatpersonen, deren planmäßige, dauerhafte Zusammenarbeit mit ihr Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensleute), und
2. eigene Bedienstete unter einer ihnen verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (verdeckte Bedienstete)

zur Aufklärung von Bestrebungen unter den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2 und 3 einsetzen. Die Maßnahme setzt voraus, dass tatsächliche Anhaltspunkte für eine beobachtungsbedürftige Bestrebung und die Erforderlichkeit der Aufklärung vorliegen, wobei ein erhöhtes Eingriffsgewicht bei der Herstellung und Nutzung von Vertrauensbeziehungen einen erheblichen Beobachtungsbedarf und Aufklärungsgewinn erfordert.

(1a) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient und
 - b) eine Maßnahme gegen die Person nach Nummer 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(2) Vertrauensleute und verdeckte Bedienstete dürfen weder zur Gründung von Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1, 3 oder 4 noch zur steuernden Einflussnahme auf derartige Bestrebungen eingesetzt werden. Sie dürfen in solchen Personenzusammenschlüssen oder für solche Personenzusammenschlüsse, einschließlich strafbarer Vereinigungen, tätig werden, um deren Bestrebungen aufzuklären. Im Übrigen ist im Einsatz eine Beteiligung an Bestrebungen nur zulässig, wenn sie

1. nicht in Individualrechte eingreift,
2. von den an den Bestrebungen Beteiligten derart erwartet wird, dass sie zur Gewinnung und Sicherung der Informationszugänge unumgänglich ist, und
3. nicht außer Verhältnis zur Bedeutung des aufzuklärenden Sachverhalts steht.

Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Vertrauensleute oder verdeckte Bedienstete rechtswidrig einen Straftatbestand von erheblicher Bedeutung verwirklicht haben, soll der Einsatz unverzüglich beendet und die Strafverfolgungsbehörde unterrichtet werden. Über Ausnahmen nach Satz 4 entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung.

(3) Über die Verpflichtung von Vertrauensleuten entscheidet die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung. Als Vertrauensleute dürfen Personen nicht angeworben und eingesetzt werden, die

1. nicht voll geschäftsfähig, insbesondere minderjährig sind,
2. von den Geld- oder Sachzuwendungen für die Tätigkeit auf Dauer als alleinige Lebensgrundlage abhängen würden,
3. an einem Aussteigerprogramm teilnehmen,
4. im Bundeszentralregister mit einer Verurteilung wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, eingetragen sind,
5. Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, eines Landesparlaments oder Beschäftigte eines solchen Mitglieds sind oder
6. berechtigt sind, in Strafsachen aus beruflichen Gründen das Zeugnis zu verweigern (§§ 53 und 53a der Strafprozessordnung), wenn sie zur Beschaffung von Informationen über Sachverhalte eingesetzt werden sollen, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht bezieht; Informationen, die diese Personen unter Verletzung des § 203 des Strafgesetzbuches rechtswidrig an die Verfassungsschutzbehörde weiterzugeben beabsichtigen, dürfen von dieser nicht entgegengenommen werden.

Die Leitung der Verfassungsschutzabteilung kann eine Ausnahme von Nummer 4 zulassen, wenn die Verurteilung nicht als Täter eines Totschlags (§§ 212, 213 des Strafgesetzbuches) oder einer allein mit lebenslanger Haft bedrohten Straftat erfolgt ist und der Einsatz zur Aufklärung von Be-

strebungen, die auf die Begehung von in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes bezeichneten Straftaten gerichtet sind, unerlässlich ist. Im Falle einer Ausnahme nach Satz 3 ist der Einsatz nach höchstens sechs Monaten zu beenden, wenn er zur Erforschung der in Satz 3 genannten Bestrebungen nicht zureichend gewichtig beigetragen hat. Auch im Weiteren ist die Qualität der gelieferten Informationen fortlaufend zu bewerten. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium trägt dem Parlamentarischen Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr einen Lagebericht zum Einsatz von Vertrauensleuten vor.

(4) Der Einsatz von Vertrauensleuten und verdeckten Bediensteten für eine Dauer von länger als sechs Monaten oder gegen Personen nach Absatz 1a Nummer 2 ist nur zulässig, wenn dieser zur Aufklärung erheblich beobachtungsbedürftiger Bestrebungen oder Tätigkeiten gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit § 6a Absatz 2 und 3 unerlässlich ist. Er unterliegt der unabhängigen Kontrolle nach § 10f. Bei Gefahr im Verzug kann die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung den planmäßigen Einsatz anordnen; die Entscheidung der unabhängigen Kontrolle nach § 10f ist in diesem Fall unverzüglich nachzuholen. Auch ein planmäßiger Einsatz, der nicht länger als sechs Monate dauert, ist nur zur Aufklärung von erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebungen zulässig, wenn er auf die Herstellung und Nutzung von Vertrauensbeziehungen angelegt ist.

(5) Dem kontrollpflichtigen planmäßigen Einsatz von Vertrauensleuten darf eine bestätigungsfreie Anwerbe- und Erprobungszeit vorausgehen, um die Eignung, die Zuverlässigkeit und den nachrichtendienstlichen Zugang der Person zu beurteilen. Diese Anwerbe- und Erprobungszeit bedarf der vorherigen Anordnung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Stellvertretung und darf einen Zeitraum von insgesamt neun Monaten nicht überschreiten. Eine einmalige Verlängerung um maximal weitere neun Monate ist zulässig, wenn die Eignung der Person noch nicht hinreichend beurteilt werden kann. Die Verlängerung der Erprobung ist der unabhängigen Kontrolle nach § 10f anzuzeigen und zu begründen.

Zur Sicherung der informationellen Zugänge und Vermeidung von Ermittlungslücken gilt für die Anwerbe- und Erprobungszeit Folgendes:

1. Die währenddessen erhobenen personenbezogenen Daten und Erkenntnisse dürfen von der Verfassungsschutzabteilung vollumfänglich verarbeitet und verwertet werden.
2. Wird der Antrag auf Zustimmung für den planmäßigen Einsatz spätestens vier Wochen vor Ablauf der Anwerbe- und Erprobungszeit bei der unabhängigen Kontrolle nach § 10f gestellt, darf die Zusammenarbeit bis zu deren Entscheidung vorläufig fortgesetzt werden.

(6) Lehnt die unabhängige Kontrolle nach § 10f den planmäßigen Einsatz ab, ist die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden; die Rechtmäßigkeit der bis dahin erhobenen Daten bleibt hiervon unberührt. Der planmäßige Einsatz ist nach Zustimmung auf höchstens zwölf Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als zwölf Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen.

(7) Zum Absehen von der Verfolgung von im Einsatz begangenen Vergehen oder der Rücknahme einer bereits erhobenen

Klage und der Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft findet § 9a Absatz 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Anwendung.“

11. Nach § 10b werden die folgenden §§ 10c bis 10f eingefügt:

„§ 10c Observationen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 und 13 des Grundgesetzes verdeckt mit oder ohne Inanspruchnahme technischer Mittel planmäßig beobachten, sofern dies zur Aufklärung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 im Einzelfall geboten ist. Eine Maßnahme darf sich gezielt nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass sie entweder

1. an der Bestrebung oder Tätigkeit beteiligt ist oder
2. mit einer beteiligten Person nach Nummer 1 in Kontakt steht und
 - a) von der Bestrebung oder Tätigkeit Kenntnis hat oder die Person nach Nummer 1 sich ihrer zur Förderung der Bestrebung oder Tätigkeit bedient und
 - b) eine Maßnahme gegen die beteiligte Person nach Nummer 1 allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts ausreicht.

(2) Die Observation einer Person durchgehend länger als 48 Stunden oder mehr als vier Tage innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit sie zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist. Die Maßnahme ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Verlängerungen um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate sind zulässig, soweit die Voraussetzungen der Maßnahme fortbestehen.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 10f.

(4) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind der betroffenen Person nach Maßgabe des § 11 mitzuteilen.

§ 10d

Verdecktes Mithören oder Aufzeichnen des nicht öffentlichen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes

(1) Das verdeckte Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes unter Einsatz technischer Mittel außerhalb des Schutzbereichs des Artikels 13 des Grundgesetzes durchgehend länger als 48 Stunden oder an mehr als vier Tagen innerhalb einer Woche ist nur zulässig, soweit es zur Beobachtung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist. Werden die zeitlichen Grenzen des Satzes 1 nicht überschritten, muss eine erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebung oder Tätigkeit ebenfalls vorliegen, wenn die Maßnahme aufgrund ihrer Eingriffstiefe mit einer Maßnahme nach Satz 1 gleichzustellen ist.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 10f.

(3) Maßnahmen nach Absatz 1 sind der betroffenen Person nach ihrer Einstellung gemäß § 11 mitzuteilen.

(4) Für die Verarbeitung der aus einer Maßnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 7 gewonnenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 10e

Verdeckte Standortermittlung und Ermittlung der Geräte- und Kartennummer mit technischen Mitteln

(1) Der Einsatz von technischen Mitteln

1. zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder anderer Gegenstände und
2. zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern

ist außerhalb des Schutzbereichs von Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes zulässig, wenn die Ermittlung ansonsten ausichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Technische Mittel nach Absatz 1 Nummer 1, die nicht lediglich im Zusammenhang mit anderen operativen Maßnahmen zu deren Ermöglichung eingesetzt werden, insbesondere für Zwecke von Observationsmaßnahmen nach § 10c zur Bestimmung von Standortdaten, sondern sich eignen, um anhand der Standortdaten die Bewegungen des Mobiltelefons oder eines anderen Gegenstandes nachzuverfolgen (Bewegungsprofil), dürfen wegen der damit verbundenen potenziell hohen Persönlichkeitsrelevanz nur eingesetzt werden, soweit dies zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit im Einzelfall geboten ist. Maßnahmen nach Satz 1 unterfallen der unabhängigen Kontrolle nach § 10f.

(3) Ein Bewegungsprofil im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und das einhergehende erhöhte Eingriffsgewicht kann vorliegen, wenn die Standortermittlung erfolgt

1. durch punktuelle Maßnahmen über einen längeren Zeitraum,
2. in sehr enger zeitlicher Taktung über einen kürzeren Zeitraum oder
3. im engen Zeittakt über einen längeren Zeitraum.

Erfolgt eine punktuelle Standortfeststellung nur einmalig, liegt kein Bewegungsprofil vor, sodass keine erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit als Voraussetzung für die Maßnahme erforderlich ist.

Von persönlichkeitsrelevanten Erkenntnissen eines Bewegungsprofils ist in der Regel auszugehen, wenn die Standortermittlung erfolgt

1. durchgehend länger als zwei Wochen,
2. durchgehend an 21 Tagen in einem Monat oder
3. länger als einen Monat.

(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 dürfen sich nur gegen eine Person richten, von der aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass

1. sie an einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 beteiligt ist oder
2. deren Anschluss durch die beteiligte Person nach Nummer 1 benutzt wird.

Personenbezogene Daten einer dritten Person dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zweckes nach Absatz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

§ 10f Unabhängige Kontrolle

(1) Die unabhängige Kontrolle im Sinne dieses Gesetzes wird von der G10-Kommission ausgeübt. Diese hat sich eigenverantwortlich ein Urteil darüber zu bilden, ob die Anordnungen gemäß § 10b Absatz 4, § 10c Absatz 2, § 10d Absatz 1 und § 10e Absatz 2 den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechen, und entscheidet von Amts wegen über deren Zulässigkeit und Notwendigkeit. Anordnungen, die die G10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig hält, hat die Verfassungsschutzbehörde unverzüglich aufzuheben.

(2) Die Kontrolle von Maßnahmen, die der unabhängigen Kontrolle unterliegen, sind von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Stellvertretung zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und hinreichend substantiiert zu begründen.

(3) Der Antrag hat alle beurteilungsrelevanten Tatsachen zu beinhalten. Es sind insbesondere Art, Umfang und Dauer der Maßnahme anzugeben sowie bei gezielt gegen bestimmte Personen gerichteten Maßnahmen die Personen, gegen die sich die Maßnahme richtet. Soweit dies ohne Beeinträchtigung der Erfordernisse gemäß den Sätzen 1 und 2 möglich ist, sind Informationen, die nicht der alleinigen Verfügungsbefugnis der Verfassungsschutzbehörde unterliegen, nicht anzugeben. Gleiches gilt, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist.

(4) Zuständig für die Anordnungen ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung. Anordnungen sind auf höchstens ein Jahr zu befristen. Für Verlängerungen gelten die Sätze 1 und 2 sowie die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) § 2 Absatz 1 Satz 2 und 5 sowie Absatz 3 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes gelten entsprechend. Darüber hinaus findet das Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes keine Anwendung.

(6) Die Kommissionsmitglieder und ihr Personal sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der unabhängigen Kontrolle bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus der Kommission und nach der Beendigung

der Tätigkeit des Personals. Das Personal ist konkret für diese Aufgabe zu bestimmen und einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu unterziehen. Eine Vertretung außerhalb dieses Personenkreises ist nicht möglich. Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen des Personals regelt die Geschäftsordnung der Kommission.“

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Betroffenen Personen sind Maßnahmen nach § 10 Abs. 6 Satz 1 nach ihrer Beendigung mitzuteilen,“ durch die Angabe „Den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel teilt die Verfassungsschutzbehörde nach Beendigung den betroffenen Personen mit, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist und“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „unterbleibt die Mitteilung so lange“ durch die Angabe „ist die Mitteilung so lange zurückzustellen“ ersetzt.

c) Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Entscheidung nach Satz 2 ist die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung zuständig. Erfolgt die nach den Sätzen 2 und 3 zurückgestellte Mitteilung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme, bedarf die weitere Zurückstellung der Zustimmung der Kommission gemäß § 10f. Diese Kommission bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn die Kommission einstimmig festgestellt hat, dass

1. eine der Voraussetzungen in Satz 2 auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch vorliegt,
2. sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft vorliegt und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung bei der erhebenden Stelle vorliegen.

Die Frist von fünf Jahren beginnt mit der Erhebung der personenbezogenen Daten. Wurden personenbezogene Daten übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit der empfangenden Stelle.“

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „sind diese Daten zu sperren“ durch die Angabe „ist die Verarbeitung dieser Daten einzuschränken“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „der Parlamentarischen Kontrollkommission“ durch die Angabe „dem Parlamentarischen Kontrollgremium“ ersetzt.

14. § 14 Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist vor Erlass und Änderung der Dateiordnung anzuhören. Die Verfassungsschutzabteilung führt ein Verzeichnis der geltenden Dateiordnungen.“

(3) Die Speicherung personenbezogener Daten ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. In angemessenen Abständen ist die Notwendigkeit der Weiterführung der automatisierten Dateien durch die Verfassungsschutzbehörde zu überprüfen.“

15. § 16 wird durch den folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Verarbeitung personenbezogener Daten von Minderjährigen

(1) Personenbezogene Daten von Minderjährigen unter 14 Jahren dürfen unter den Voraussetzungen von § 15 in Verbindung mit § 9 nur verarbeitet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie eine der in § 3 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten planen, begehen oder begangen haben.

(2) Personenbezogene Daten über Minderjährige nach Absatz 1 sind jährlich auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach zwei Jahren zu löschen, es sei denn, dass weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind. Personenbezogene Daten über Minderjährige ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu überprüfen und spätestens nach fünf Jahren zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 5 Absatz 1 angefallen sind.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„§ 17

Speichern, Berichtigen, Löschen und Verarbeitungseinschränkung personenbezogener Daten“.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Personenbezogene Daten in Dateien sind zu löschen, wenn ihre Erhebung oder Speicherung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Bei jeder Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens aber nach fünf Jahren, sind die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten auf ihre Erforderlichkeit zu überprüfen. Soweit die Daten Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 betreffen, sind sie spätestens zehn Jahre, soweit sie Bestrebungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 3 oder 4 betreffen, spätestens 15 Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten relevanten Information zu löschen, es sei denn, die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihre Stellvertretung trifft im Einzelfall ausnahmsweise eine andere Entscheidung.“

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateien ist einzuschränken, soweit durch ihre Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person oder von Dritten

beeinträchtigt würden. Ein schutzwürdiges Interesse liegt auch vor, wenn die betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. Anstelle der Löschung tritt auch dann eine Verarbeitungseinschränkung, wenn die nach Absatz 3 zu löschenden Daten mit anderen Daten derart verbunden sind, dass sie nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand getrennt werden können. Die Daten, deren Verarbeitung eingeschränkt ist, dürfen ohne Einwilligung der betroffenen Person nicht mehr genutzt werden.

(5) Eine Akte ist zu vernichten, wenn sie insgesamt zur Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde nicht oder nicht mehr erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, spätestens nach fünf Jahren, zu prüfen. Eine Vernichtung unterbleibt, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass durch sie schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden. Dies ist auch dann gegeben, wenn eine betroffene Person einen Antrag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 gestellt hat. In diesen Fällen ist die Verarbeitung der in der Akte gespeicherten personenbezogenen Daten einzuschränken und mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Sie dürfen nur für den Zweck der Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen verwendet werden oder wenn es zur Abwehr einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Eine Vernichtung der Akte erfolgt nicht, wenn sie nach den Vorschriften des Landesarchivgesetzes dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten und zu übergeben ist.“

17. Die §§ 20 bis 23 werden durch die folgenden §§ 20 bis 23 ersetzt:

„§ 20

Zweckbindung, Weiterverarbeitung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten auch über den für die Datenerhebung maßgebenden Anlass hinaus zum Zweck der Aufgabenerfüllung des Verfassungsschutzes im Sinne des § 5 nutzen. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine andere Stelle stellt eine Nutzung für andere Zwecke dar und ist nur nach Maßgabe der §§ 20a bis 20e, § 20g, §§ 21 und 22 zulässig.

(2) Die empfangende Stelle prüft, ob die nach den §§ 20a bis 20e, § 20g, §§ 21 und 22 übermittelten personenbezogenen Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Ergibt die Prüfung, dass die Daten nicht erforderlich sind, hat sie sie zu löschen. Die Löschung kann unterbleiben, wenn die Trennung von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand möglich ist. Die empfangende Stelle darf diese weiteren Daten jedoch nicht nutzen.

(3) Die empfangende Stelle darf die übermittelten Daten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur verarbeiten

1. zu dem Zweck, zu dem sie ihr übermittelt wurden, oder
2. zu einem anderen Zweck, wenn sie ihr auch zu diesem Zweck übermittelt werden dürften unter der Voraussetzung, dass die Verfassungsschutzbehörde der Verarbeitung zu dem abgeänderten Zweck für den Einzelfall oder eine Reihe gleichgelagerter Fälle zustimmt.

Die Verfassungsschutzbehörde hat die empfangende Stelle auf den Zweck der Übermittlung und die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen. Dies gilt nicht für Übermittlungen im Rahmen verdeckter Ermittlungen. Die empfangende Stelle ist verpflichtet, der Verfassungsschutzbehörde auf deren Verlangen Auskunft über die weitere Verarbeitung zu geben.

(4) Hat die Übermittlung personenbezogener Daten in einem Verfahren zur vorbeugenden Personenüberprüfung nachteilige Folgen für die betroffene Person, so schließt das Auskunftsrecht der betroffenen Person auch das Recht auf Auskunft ein, dass die Folge durch eine Übermittlung der Verfassungsschutzbehörde veranlasst ist.

§ 20a

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies im Einzelfall aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur Abwehr einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut erforderlich ist. Im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr oder einer im Einzelfall bestehenden Gefahr, die von einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 1 ausgeht, ist die Verfassungsschutzbehörde zur Übermittlung verpflichtet.

(2) Eine konkretisierte Gefahr nach Absatz 1 Satz 1 liegt vor, wenn sich der zum Schaden führende Kausalverlauf zwar noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorhersehen lässt, aber bereits bestimmte Tatsachen im Einzelfall auf die Entstehung einer konkreten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut hinweisen.

(3) Besonders wichtige Rechtsgüter nach Absatz 1 Satz 1 sind

1. die freiheitliche demokratische Grundordnung, einschließlich des Gedankens der Völkerverständigung und des friedlichen Zusammenlebens der Völker,
2. der Bestand und die Sicherheit des Bundes, der Länder sowie überstaatlicher und internationaler Organisationen, denen die Bundesrepublik Deutschland angehört,
3. sonstige Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt, Sachen von bedeutendem Wert und bedeutende Vermögenswerte, deren Erhaltung im besonderen öffentlichen Interesse geboten ist,
4. das Leben sowie bei einer erheblichen Gefährdung im Einzelfall die körperliche Integrität und die Freiheit einer Person.

§ 20b

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen zum administrativen Rechtsgüterschutz

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, soweit dies aufgrund

tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 20a Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist zur

1. Überprüfung der Verfassungstreue von Bewerbenden und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
2. Vorbereitung oder Durchführung einer Maßnahme nach dem Vereinsgesetz,
3. Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 18 Satz 2 des Grundgesetzes,
4. Vorbereitung oder Stellung eines Antrags nach Artikel 21 Absatz 4 des Grundgesetzes,
5. Durchführung von Personenüberprüfungen,
 - a) die gesetzlich vorgesehen sind, insbesondere nach dem Waffenrecht, Jagdrecht, Sprengstoffrecht, Atomrecht, Luftsicherheitsrecht, Außenwirtschaftsrecht, Sicherheitsgewerberecht, Aufenthaltsrecht oder Staatsangehörigkeitsrecht oder den Sicherheitsüberprüfungsgeetzen,
 - b) die gesetzliche Aufgaben des Objekt- oder Personenschutzes betreffen,
6. Vorbereitung oder Durchführung der Aufhebung eines begünstigenden Verwaltungsakts, der aufgrund einer Überprüfung im Sinne von Nummer 5 erlassen wurde,
7. Wahrnehmung von gesetzlichen Befugnissen der empfangenden Stelle beim aufsichtlichen Schutz vor missbräuchlicher Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Unternehmen im Finanzsektor in Bezug auf Terrorismusfinanzierung,
8. Vorbereitung oder Durchführung der Strafvollstreckung, einschließlich der Vollzugsplanung, gegen die unmittelbar betroffene Person oder zur Gewährleistung der Sicherheit des Vollzugs freiheitsentziehender Maßnahmen gegen Gefährdungen durch diese Person,
9. Durchsetzung von im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sie mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhoben hat, an eine inländische öffentliche Stelle zur Vorbereitung, Durchführung oder Überprüfung einer begünstigenden Maßnahme übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der in § 20a Absatz 3 genannten Rechtsgüter erforderlich ist.

§ 20c

Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden zur Strafverfolgung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an eine zuständige inländische Strafverfolgungsbehörde übermitteln, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer besonders schweren Straftat begründen und soweit die Daten zur Verfolgung dieser Straftat erforderlich sind.

(2) Eine besonders schwere Straftat im Sinne des Absatzes 1 ist eine Straftat, die

1. in § 100b Absatz 2 der Strafprozessordnung aufgeführt ist,
2. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist, oder
3. im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren bedroht ist, wenn der Straftatbestand dem Schutz eines der in § 20a Absatz 3 genannten Rechtsgüter dient und die Straftat aufgrund der tatbestandlich umschriebenen Begehungsformen und Tatfolgen besonders schwer wiegt.

Maßgeblich ist die Strafdrohung des gesetzlichen Tatbestands im Zeitpunkt der Übermittlung. Dasselbe gilt für Regelbeispiele für besonders schwere oder minder schwere Fälle, sofern bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass das Regelbeispiel erfüllt ist.

§ 20d

Übermittlung an inländische öffentliche Stellen ohne belastende Maßnahmen mit Außenwirkung

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene personenbezogene Daten an eine inländische öffentliche Stelle übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte zur eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens, erforderlich ist. Darf die Verfassungsschutzbehörde eine Maßnahme nach § 10 sowie den §§ 10a bis 10e, §§ 24a und 24b nur zur Aufklärung einer erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit einsetzen, so darf sie die durch den Einsatz dieses Mittels erhobenen personenbezogenen Daten nach Satz 1 nur zur Aufklärung einer ebenso beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit übermitteln.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zum Schutz der Rechtsgüter nach § 20a Absatz 3 vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 für Aufgaben erforderlich ist, die die empfangende Stelle ohne unmittelbar außenwirksame Maßnahmen zulasten der betroffenen Person wahrnimmt. Dies gilt insbesondere für die

1. Erforschung und Bewertung dieser Bedrohungen,
2. Verbesserung der Fachkompetenz und Organisation bei der Erforschung dieser Bedrohungen.

Liegen die Voraussetzungen nach den §§ 20a und 20b nicht vor, darf die empfangende Stelle die übermittelten Daten nicht für Maßnahmen nutzen, die die betroffene Person mit unmittelbarer Außenwirkung belasten.

§ 20e

Übermittlung an inländische nicht öffentliche Stellen

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an inländische nicht öffentliche Stellen ist unzulässig, es sei denn, es bestehen im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte, dass dies zum Schutz der Rechtsgüter nach § 20a Absatz 3 erforderlich ist zur

1. eigenen Aufklärung einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 1, insbesondere zur Vorbereitung oder Konkretisierung eines Auskunftersuchens,
2. Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 20a Absatz 3 oder
3. Erreichung eines der folgenden Zwecke:
 - a) Schutz lebenswichtiger und verteidigungsrelevanter Einrichtungen und kritischer Infrastrukturen,
 - b) Schutz der Sicherheit in der Informationstechnik gegen erhebliche Gefährdungen,
 - c) Schutz rechtlich gewährleisteteter Geheimnisse,
 - d) wissenschaftliche Erforschung und Bewertung von Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1,
 - e) Schutz konkreter Präventions-, Ausstiegs- oder Deradikalisierungsprojekte, die finanziell oder organisatorisch mit öffentlichen Stellen kooperieren,
 - f) Schutz des Kindeswohls bei der Erbringung von Leistungen und Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe,
 - g) Schutz der gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsziele der Schulen und der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - h) Schutz der zweckgemäßen Verwendung öffentlicher Fördermittel oder sonstiger öffentlicher Vorteilszuwendungen.

Eine nicht öffentliche Stelle, die personenbezogene Daten nach Satz 1 Nummer 3 erhalten hat, darf die Daten für Handlungen, die für die betroffene Person eine nachteilige rechtliche Wirkung entfalten oder diese Person in anderer Weise erheblich beeinträchtigen, nur verwenden, wenn dies zur Abwendung einer zumindest konkretisierten Gefahr für ein Rechtsgut nach § 20a Absatz 3 erforderlich ist und die Verfassungsschutzbehörde zustimmt. Bei einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr ist die vorherige Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde entbehrlich. Die nicht öffentliche Stelle hat die Verfassungsschutzbehörde unverzüglich über ihre Handlungen und deren Anlass zu unterrichten. In den Fällen des Satzes 2 ist die Übermittlung der betroffenen Person durch den Verfassungsschutz nach Maßgabe des § 11 mitzuteilen.

§ 20f

Projektbezogene gemeinsame Dateien

(1) Die Verfassungsschutzbehörde kann für die Dauer einer befristeten projektbezogenen Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz, den übrigen Landesbehörden für Verfassungsschutz, dem Militärischen Abschirmdienst, dem Bundesnachrichtendienst, dem Zollkriminalamt sowie den Polizeibehörden des Bundes und der Länder eine gemeinsame Datei errichten. Die projektbezogene Zusammenarbeit soll nach Maßgabe der Aufgaben und Befugnisse der in Satz 1

genannten Behörden den Austausch und die gemeinsame Auswertung von Erkenntnissen zu Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die in § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 genannten Schutzgüter gerichtet sind, bewirken. Personenbezogene Daten zu Bestrebungen nach Satz 2 dürfen unter Einsatz der gemeinsamen Datei durch die an der projektbezogenen Zusammenarbeit beteiligten Behörden im Rahmen ihrer Befugnisse verwendet werden, soweit dies in diesem Zusammenhang zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der weiteren Verwendung der personenbezogenen Daten finden für die beteiligten Behörden die jeweils für sie geltenden Vorschriften über die Verwendung von Daten Anwendung.

(2) § 22b Absatz 2 bis 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 20g

Minderjährigenschutz bei Inlandsübermittlung

Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten minderjähriger Personen beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 nicht übermitteln. Sie darf die personenbezogenen Daten nur übermitteln, wenn eine Weiterverarbeitung für die Vorbereitung oder Durchführung belastender Maßnahmen mit unmittelbarer Außenwirkung für die betroffene Person ausgeschlossen ist, bei einer Übermittlung nach § 20e Satz 1 Nummer 3 beschränkt auf dessen Buchstaben e bis g. Im Übrigen darf sie personenbezogene Daten nur übermitteln in Bezug auf eine minderjährige Person, die

1. mindestens 14 Jahre alt ist,
 - a) zur Abwehr einer Gefahr nach § 20a Absatz 1 Satz 1,
 - b) zum administrativen Rechtsgüterschutz nach § 20b Absatz 1 Nummer 1 und 8 oder
 - c) zur Verfolgung einer besonders schweren Straftat nach § 20c,
2. noch nicht 14 Jahre alt ist, wenn nach den Umständen des Einzelfalls tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für
 - a) Leib oder Leben einer anderen Person oder
 - b) Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

§ 21

Informationsübermittlung an ausländische Stellen

(1) Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche und nicht öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen gelten die §§ 20a bis 20e entsprechend.

(2) Die Übermittlung unterbleibt, wenn im Einzelfall

1. auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen oder

2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person entgegenstehen, insbesondere, wenn hierdurch Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder sonstige elementare Menschenrechte gefährdet würden oder Verletzungen von elementaren rechtsstaatlichen Grundsätzen drohen oder
3. ein datenschutzrechtlich angemessener und die elementaren Menschenrechte wahrer Umgang mit den Daten bei der empfangenden Stelle nicht hinreichend gesichert ist.

Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung zu unterbleiben hat, berücksichtigt die Verfassungsschutzbehörde insbesondere den bisherigen Umgang der empfangenden Stelle mit übermittelten Daten.

(3) Die empfangende Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Daten nur mit Zustimmung der Verfassungsschutzbehörde an Dritte übermittelt werden dürfen und die Verfassungsschutzbehörde sich eine Auskunft über die Weiterverarbeitung der Daten vorbehält.

(4) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sich auf das Verhalten minderjähriger Personen beziehen, vorbehaltlich der Sätze 2 bis 4 nicht übermitteln. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die mindestens 16 Jahre alt ist, darf die Verfassungsschutzbehörde nur unter den Voraussetzungen des § 20g Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a und c übermitteln, bei einer Übermittlung zur Strafverfolgung jedoch nur bei dringendem Tatverdacht. Personenbezogene Daten einer minderjährigen Person, die noch nicht 16 Jahre alt ist, darf sie nur übermitteln, wenn nach den Umständen des Einzelfalls tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von der minderjährigen Person eine Gefahr ausgeht für

1. Leib oder Leben einer anderen Person oder
2. Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages.

Bei einer Übermittlung an einen Staat, der unmittelbar an die Bundesrepublik Deutschland angrenzt oder Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Nordatlantikvertrages ist, ist § 20g entsprechend anzuwenden.

(5) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten an eine nicht öffentliche Stelle im Ausland übermitteln, wenn dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall zur Abwehr einer dringenden Gefahr für ein Rechtsgut nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 unerlässlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 nicht entgegenstehen.

§ 22

Übermittlung von personenbezogenen Daten aus allgemein zugänglichen Quellen und Übermittlung zum Schutz der Betroffenen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten, die sie aus allgemein zugänglichen Quellen erhoben hat, einer anderen Stelle übermitteln, wenn dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder
2. zur Erfüllung der Aufgaben der empfangenden Stelle.

Eine automatisierte Übermittlung ist zulässig.

(2) Absatz 1 gilt nicht für personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen systematisch erhoben oder zusammengeführt wurden. Die Übermittlung richtet sich in diesen Fällen nach den §§ 20a bis 21 und § 23.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde darf personenbezogene Daten zum Schutz der Betroffenen auch übermitteln, wenn offensichtlich ist, dass die Übermittlung im Interesse der betroffenen Person liegt, deren Einwilligung nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und kein Grund zu der Annahme besteht, dass sie in Kenntnis der Übermittlung ihre Einwilligung verweigern würde. Sie darf personenbezogene Daten insbesondere für Zwecke der Jugendhilfe übermitteln.

§ 23

Protokollierung der Übermittlungen und weitere Verfahrensregelungen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde protokolliert die empfangende Stelle, die Rechtsgrundlage sowie den Zeitpunkt der Übermittlung. Sie darf Protokolldaten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle gespeichert werden, nur für diesen Zweck verarbeiten. Die Protokolldaten sind bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr der Protokollierung folgt, aufzubewahren und nach Ablauf dieser Aufbewahrungsfrist unverzüglich zu löschen.

(2) Sind mit personenbezogenen Daten, die übermittelt werden dürfen, weitere Daten der betroffenen Person oder einer dritten Person so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechnete Interessen der betroffenen Person oder einer dritten Person an der Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Die empfangende Stelle darf diese Daten nicht nutzen.

(3) Eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen bedarf der Zustimmung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung. Für Übermittlungen an inländische nicht öffentliche Stellen kann die Zustimmung auch allgemein für gleichgelagerte Fälle erfolgen. Die Übermittlung ist der betroffenen Person durch die Verfassungsschutzbehörde nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 11 mitzuteilen.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Übermittlung von Daten“ die Angabe „und die Vorlage von Unterlagen“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben vorliegenden Daten und Unterlagen über Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen verfolgt werden, und über geheimdienstliche Tätigkeiten. Die

Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln darüber hinaus auch andere ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Daten und Unterlagen über Bestrebungen im Sinne des § 5 Absatz 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten, die aufgrund einer Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der im aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz als Voraussetzung für eine Beschränkungsmaßnahme genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat. Auf die nach Satz 3 übermittelten Daten und die dazugehörigen Unterlagen finden die im aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetz enthaltenen Bestimmungen über die Nutzung, Übermittlung und Vernichtung von Daten entsprechende Anwendung.“

- c) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „sind die Daten gesperrt und entsprechend zu kennzeichnen“ durch die Angabe „ist die Verarbeitung einzuschränken und eine entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen“ ersetzt.

19. § 24a wird durch den folgenden § 24a ersetzt:

„§ 24a

Informationsübermittlung durch nicht öffentliche Stellen an die Verfassungsschutzbehörde, Ersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern

(1) Die Verfassungsschutzbehörde darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. denjenigen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen oder daran mitwirken, zu den Umständen des Postverkehrs,
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und
5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediums,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und

- c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Aufklärung von erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebungen oder Tätigkeiten erforderlich ist.

(2) Die Verfassungsschutzbehörde darf beim Bundeszentralamt für Steuern Auskünfte nach § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung einholen, wenn dies zur Aufklärung von erheblich beobachtungsbedürftigen Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 5 Absatz 1 im Einzelfall erforderlich ist. § 3 Absatz 2 Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Auskunft auch über Personen eingeholt werden kann, die die Leistung für die verdächtige Person in Anspruch nehmen.

(3) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie erheblich beobachtungsbedürftige Bestrebungen und Tätigkeiten nach Absatz 1 nachdrücklich fördern, oder
2. aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist

- a) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen, oder
- b) bei Auskünften nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4, dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

(4) Die Zuständigkeit für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in einer Dienstvorschrift zu regeln, die der Zustimmung der für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerin oder des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministers bedarf. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 werden von der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Stellvertretung schriftlich beantragt und begründet. Im Falle der Auskunft nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 kann der Antrag auch von einer oder einem Bediensteten der Verfassungsschutzbehörde gestellt werden, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat. Zuständig für Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 ist die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 hat die Verfassungsschutzbehörde der betroffenen Person mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zweckes des Eingriffs ausgeschlossen werden kann.

(5) Über Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 unterrichtet die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister monatlich die Kommission nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes

zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 486), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Juli 2007 (GVOBl. M-V S. 278) geändert worden ist, vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann sie oder er den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes zum ersten Teil der Reform des Nachrichtendienstrechts vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nummer 413) geändert worden ist, ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Verarbeitung der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unverzüglich aufzuheben. Die Daten unterliegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. § 12 Absatz 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechend Anwendung.

(6) Die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über Anordnungen nach Absatz 1; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben.

(7) Anordnungen sind der verpflichteten Person insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihr die Erfüllung ihrer Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen Betroffenen oder Dritten von der verpflichteten Person nicht mitgeteilt werden.

(8) Die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes jährlich über Anordnungen nach Absatz 1 nach Maßgabe des § 8b Absatz 3 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(9) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 und der Absätze 2 bis 4 eingeschränkt.“

20. § 24b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes“ durch die Angabe „Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 24a Absatz 3 Satz 2 und 4 sowie Absatz 4“ durch die Angabe „§ 24a Absatz 4 Satz 2 und 4 sowie Absatz 5“ ersetzt.

21. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach den §§ 20a bis 20e, § 20g, §§ 21 und 22 unterbleibt, wenn

1. besondere gesetzliche Verarbeitungsregelungen entgegenstehen,
2. die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen unter Berücksichtigung
 - a) der Art der Information,
 - b) der Wertigkeit der Information, auch unter Berücksichtigung des vergangenen Zeitraums und des Alters der betroffenen Person, insbesondere bei Minderjährigen,
 - c) der Art der Erhebung der Information, insbesondere in den Fällen des § 10 Absatz 1,
 - d) drohender, insbesondere verdachtsbegründeter Anschlussmaßnahmen,
 - e) der Verfügbarkeit vorherigen Rechtsschutzes gegen drohende Folgemaßnahmen,
3. durch die Übermittlung der personenbezogenen Daten eine dringende Gefahr für ein Rechtsgut nach § 20a Absatz 3 Nummer 4 zu besorgen ist; dies gilt nicht, wenn die Übermittlung dem Schutz solcher Rechtsgüter dient und dieses Schutzinteresse überwiegt, oder
4. sonstige überwiegende Sicherheitsinteressen der Übermittlung entgegenstehen; dies ist nicht der Fall, wenn die Übermittlung unerlässlich ist zur
 - a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Rechtsgüter nach § 20a Absatz 3,
 - b) Verfolgung einer auch im Einzelfall besonders schwerwiegenden Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren bedroht ist.

Die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten bleibt unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „den Empfänger“ durch die Angabe „die empfangende Stelle“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Empfänger“ durch die Angabe „der empfangenden Stelle“ ersetzt.

22. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „die Empfänger“ durch die Angabe „die empfangenden Stellen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die Entscheidung treffen die Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder von dieser besonders beauftragte Bedienstete, die die Befähigung zum Richteramt besitzen sollen.“

- c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, ist der antragstellenden Person die Rechtsgrundlage dieser Ablehnung mitzuteilen. Sie ist auf ihr Recht hinzuweisen, sich an die oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden zu können. Der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Stellt die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister oder im Verhinderungsfall die Staatssekretärin oder der Staatssekretär im Einzelfall fest, dass durch die Erteilung der Auskunft die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet würde, so darf die Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit persönlich erteilt werden. Mitteilungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit an die antragstellende Person dürfen keine Rückschlüsse auf den Kenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

23. § 27 wird durch den folgenden § 27 ersetzt:

„§ 27

Parlamentarisches Kontrollgremium

(1) In Angelegenheiten des Verfassungsschutzes des Landes unterliegt die Landesregierung unbeschadet der Rechte des Landtags der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium. Die Kontrolle der Durchführung des aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes bleibt den aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 des Grundgesetzes von dem Landtag bestellten Organen und Hilfsorganen vorbehalten.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht aus fünf Mitgliedern, die zu Beginn jeder Wahlperiode vom Landtag aus seiner Mitte einzeln mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt werden. Zwei Mitglieder sollen der parlamentarischen Opposition angehören. Die Mitglieder dürfen nicht der Landesregierung angehören.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. Es übt seine Tätigkeit auch über das Ende der Wahlperiode des Landtags hinaus aus, bis der nachfolgende Landtag die Mitglieder neu gewählt hat. Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Fraktionen, denen die Mitglieder angehören, können jeweils eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten zur Unterstützung der eigenen Mitglieder benennen.

(4) Scheidet ein Mitglied aus dem Landtag oder aus der Fraktion, die es zur Wahl vorgeschlagen hat, aus, so verliert es seine Mitgliedschaft in dem Parlamentarischen Kontrollgremium. Für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu wählen; das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus an-

deren Gründen aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium ausscheidet.

(5) Das Parlamentarische Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

(6) Jedes Mitglied kann die Einberufung und die Unterrichtung des Parlamentarischen Kontrollgremiums verlangen.

(7) Das Parlamentarische Kontrollgremium führt einmal jährlich eine öffentliche Anhörung mit der für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Verfassungsschutz zuständigen Minister sowie der Leiterin oder dem Leiter der Verfassungsschutzabteilung durch.“

24. § 28 wird durch den folgenden § 28 ersetzt:

„§ 28 Geheimhaltung

(1) Das Parlamentarische Kontrollgremium tagt in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung, über die jeweils ein Protokoll anzufertigen ist. Die Mitglieder und die nach § 27 Absatz 3 benannten Beschäftigten sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlamentarischen Kontrollgremium und nach der Beendigung der Tätigkeit der Beschäftigten. Die nach § 27 Absatz 3 benannten Beschäftigten sind konkret für diese Aufgabe zu bestimmen und einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung gemäß § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zu unterziehen. Eine Vertretung außerhalb dieses Personenkreises ist nicht möglich. Näheres zu den Aufgaben und Befugnissen der nach § 27 Absatz 3 benannten Beschäftigten regelt die Geschäftsordnung des Gremiums.

(2) Auf Antrag eines Mitglieds beschließt das Parlamentarische Kontrollgremium über die Herstellung der Öffentlichkeit oder die Aufhebung der Vertraulichkeit nach Absatz 1, soweit öffentliche Geheimheitsinteressen, insbesondere die Aufrechterhaltung des Nachrichtenzugangs, oder berechtigte Interessen eines Einzelnen dem nicht entgegenstehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Gremiums. Die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der für den Verfassungsschutz zuständige Minister, im Verhinderungsfalle die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, kann einem Beschluss nach Satz 1 widersprechen, wenn die Voraussetzungen der Aufhebung der Vertraulichkeit gemäß Satz 1 nicht vorliegen. Die für den Verfassungsschutz zuständige Ministerin oder der Minister, im Falle seiner Verhinderung die Staatssekretärin oder der Staatssekretär, hat die Gründe hierfür darzulegen. Die Aufhebung der Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen, die in die Verantwortlichkeit des Bundes oder eines Landes fallen, ist nur mit deren Zustimmung möglich.

(3) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben im Gewahrsam der Verfassungsschutzbehörde und können nur dort von den Mitgliedern des Gremiums, ihren Beschäftigten oder der für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Verfassungsschutz zuständigen Minister, im Verhinderungsfalle durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, eingesehen werden, es sei denn, der ordnungsgemäße Umgang mit diesen Unterlagen gemäß der Verschlussachen-

anweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist nach Überzeugung des Parlamentarischen Kontrollgremiums auf andere Weise gewährleistet.“

25. § 29 wird durch den folgenden § 29 ersetzt:

„§ 29 Kontrollrechte des Parlamentarischen Kontrollgremiums

(1) Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium hat das Parlamentarische Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit der Verfassungsschutzbehörde, das Lagebild und über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, insbesondere Einzelfälle, in denen eine Datenübermittlung gemäß § 20 Absatz 5 Satz 3 unterblieben ist, sowie auf Verlangen des Gremiums über sonstige Einzelfälle zu unterrichten. Ferner unterrichtet es über den Erlass und die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften sowie über den Verfassungsschutz betreffende Eingaben einzelner Bürger (Petenten), sofern der Petent der Unterrichtung nicht widersprochen hat.

(2) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann von dem für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerium alle für seine Kontrollaufgaben erforderlichen Auskünfte, Unterlagen, Akten- und Dateneinsicht, Stellungnahmen und den Zutritt zur Verfassungsschutzbehörde verlangen sowie bei besonderem Aufklärungsbedarf Bedienstete und Auskunftspersonen zum Sachverhalt befragen, sofern dem nicht überwiegende öffentliche (zum Beispiel Aufrechterhaltung des Nachrichtenzugangs) oder private Belange entgegenstehen; das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium hat dies vor dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium kann ferner die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beauftragen, die Rechtmäßigkeit einzelner Maßnahmen, welche die Verfassungsschutzbehörde durchgeführt hat, zu überprüfen und dem Gremium das Ergebnis der Überprüfung mitzuteilen. Die Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit richten sich nach den §§ 30 und 31. Wird die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit nach § 26 Absatz 4 tätig, so kann sie oder er von sich aus das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichten, wenn sich Beanstandungen ergeben, eine Mitteilung an die betroffene Person aber aus Geheimhaltungsgründen unterbleiben muss.

(3) Das Parlamentarische Kontrollgremium kann mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder nach Anhörung des für den Verfassungsschutz zuständigen Ministeriums im Einzelfall eine Sachverständige oder einen Sachverständigen beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen. Die oder der Sachverständige hat dem Parlamentarischen Kontrollgremium über das Ergebnis ihrer oder seiner Untersuchungen zu berichten; § 28 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Angaben über Ausgaben aus dem der Verfassungsschutzabteilung zugewiesenen Titel werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium im Ansatz vor Beratung des Haushaltsplanes zur Stellungnahme überwiesen. Das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium unterrichtet das Parlamentarische Kontrollgremium über den Vollzug des Haushaltsplanes, soweit es die der Verfassungsschutzbehörde zugewiesenen Titel betrifft.“

26. Nach § 29 wird der folgende § 29a eingefügt:

**„§ 29a
Eingaben**

(1) Bedienstete der Verfassungsschutzabteilung dürfen sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden. Dieses übermittelt die Eingaben der für den Verfassungsschutz zuständigen Ministerin oder dem für den Verfassungsschutz zuständigen Minister zur Stellungnahme. Die oder der Bedienstete wird namentlich nur bekannt gegeben, soweit in die Bekanntgabe zu diesem Zweck ausdrücklich eingewilligt wurde.

(2) Die Behandlung der Mitteilungen nach Absatz 1 durch das Gremium und die dazu vorgelegten Unterlagen unterliegen der Geheimhaltung gemäß § 28.

(3) An den Landtag gerichtete Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern über ein sie betreffendes Verhalten des Verfassungsschutzes werden dem Parlamentarischen Kontrollgremium bekannt gegeben.“

27. Die §§ 30 bis 32 werden durch die folgenden §§ 30 bis 33 ersetzt:

„§ 30

Anwendung des allgemeinen Datenschutzrechts

(1) Gemäß § 2 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes gilt das Landesdatenschutzgesetz für den Verfassungsschutz nur, soweit er allgemeine Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, und darüber hinaus nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes nach § 5 finden die §§ 5 bis 7, § 46, § 47, § 51 Absatz 1 bis 4, §§ 52 bis 54, § 62, §§ 64 und 65, § 69, § 71, §§ 83 und 84 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 149) geändert worden ist, entsprechende Anwendung.

§ 31

Unabhängige Datenschutzkontrolle

(1) Jede Person kann sich an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit wenden, wenn sie der Ansicht ist, bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Verfassungsschutzbehörde in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit kontrolliert bei der Verfassungsschutzbehörde die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und berät sie entsprechend. Sie oder er ist befugt,

1. die Verfassungsschutzbehörde darauf hinzuweisen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen datenschutzrechtliche Pflichten verstoßen, und
2. festzustellen, wenn die Verfassungsschutzbehörde mit Verarbeitungsvorgängen gegen datenschutzrechtliche Pflichten verstoßen hat.

Soweit die Einhaltung von Vorschriften der Kontrolle durch die G 10-Kommission unterliegt, unterliegt sie nicht der Kontrolle durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, es sei denn, die G 10-Kommission ersucht die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei bestimmten Vorgängen oder in bestimmten Bereichen zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.

(3) Die Verfassungsschutzbehörde ist verpflichtet, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und schriftlich besonders Beauftragte bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Den in Satz 1 genannten Personen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen, insbesondere in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme, zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Kontrolle nach Absatz 2 stehen, sowie
2. Zutritt in die für die Kontrolle erforderlichen Diensträume zu gewähren.

Dies gilt nicht, soweit das für den Verfassungsschutz zuständige Ministerium im Einzelfall feststellt, dass die Auskunft oder Einsicht die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden würde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten ohne Beschränkung auf die Erfüllung der Aufgaben nach § 5. Sie gelten entsprechend für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch andere Stellen, wenn diese der Erfüllung der Aufgaben von Verfassungsschutzbehörden nach § 5 dient.

§ 32

Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen

(1) Die Verfassungsschutzbehörde trifft Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen nach Maßgabe folgender Vorschriften, um zu erkennen und zu verhindern, dass

1. Geräte der Informations- und Kommunikationstechnik sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Verschlusssachen auszubringen, zu zerstören, zu verändern, zu verarbeiten, zu kopieren, unbrauchbar zu machen oder Sabotagehandlungen vorzunehmen, in Diensträume unbefugt eingebracht werden oder
2. andere gegenständliche Verschlusssachen aus Diensträumen unbefugt ausgebracht werden.

(2) Die Verfassungsschutzabteilung darf Personen, die den Sicherheitsbereich der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 52 Absatz 2 der Verschlusssachenanweisung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 8. November 1999 (AmtsBl. M-V 2000 S. 50) betreten oder sich dort aufhalten, und von diesen Personen genutzte Fahrzeuge, mitgeführte Taschen und sonstige Gegenstände

1. verdachtsunabhängig kontrollieren und
2. durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dies zur Sicherung von Verschlusssachen erforderlich ist.

(3) Eine Kontrolle nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die oberflächliche Suche nach Gegenständen an Personen, an oder in Taschen, mitgeführten Gegenständen und Fahrzeugen auch unter Einsatz technischer Mittel, ohne dass ein Körperkontakt mit der betroffenen Person stattfindet. Eine Durchsuchung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist die zielgerichtete und planmäßige Suche, auch unter Einsatz technischer Mittel,

1. am äußeren Körper der betroffenen Person,
2. in Kleidung und Taschen der betroffenen Person,
3. an und in Fahrzeugen einschließlich der dort befindlichen Gegenstände der betroffenen Person sowie
4. in sonstigen Gegenständen der betroffenen Person, die zur unbefugten Verbringung von amtlichen Informationen geeignet sind.

(4) Gegenstände, die sich im Sicherungsbereich befinden, darf die Verfassungsschutzabteilung sicherstellen und untersuchen, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie für eine sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeit verwendet werden oder mit solchen Tätigkeiten gewonnen worden sind, oder
2. diese keiner bestimmten Person zuzuordnen sind und die Sicherstellung und Untersuchung zum Schutz vor einer sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeit erforderlich ist.

Bei Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik umfasst das Untersuchen auch das Eingreifen mit technischen Mitteln sowie das Verarbeiten der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

(5) Personen, die sich im Sicherungsbereich aufhalten, sind verpflichtet an Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 mitzuwirken. Entziehen sich Personen Maßnahmen nach den Absätzen 2 und 4 im Sicherungsbereich, darf die Verfassungsschutzbehörde die Maßnahmen auch noch in unmittelbarer Nähe des Sicherungsbereichs vornehmen.

(6) Die Verfassungsschutzbehörde darf optisch-elektronische Einrichtungen zur offenen Überwachung des Sicherungsbereichs nach Maßgabe einer Dienstvorschrift einsetzen. In der Dienstvorschrift sind die Voraussetzungen, das Verfahren und Grenzen der Maßnahme zu regeln. Eine Überwachung höchstpersönlich genutzter Räume ist unzulässig.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde kann eine nach § 21h Absatz 3 Nummer 4 der Luftverkehrs-Ordnung unzulässige Benutzung des Luftraums seines Sicherungsbereichs durch unbemannte Fluggeräte durch geeignete technische Mittel gegen das unbemannte Fluggerät, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung aufklären und abwehren.

(8) Die Verfassungsschutzbehörde darf die besonderen Mittel nach den §§ 10, 10a bis 10e, §§ 24a und 24b unter den dort genannten Voraussetzungen auch einsetzen, soweit dies aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich ist zur Sicherung von Verschlusssachen

1. seiner Beschäftigten oder
2. von Personen, die von ihr beauftragt sind,
 - a) im Sicherungsbereich tätig zu sein oder
 - b) sonstige sicherheitsempfindliche Tätigkeiten wahrzunehmen.

(9) Bei der Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen hat die Verfassungsschutzbehörde unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu treffen, die den Einzelnen am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.

§ 33

Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung von Verschlusssachen

(1) Personen gemäß § 32 Absatz 1 sind in geeigneter Form zu belehren über

1. den ordnungsgemäßen Umgang mit Verschlusssachen,
2. die Möglichkeit, dass bei ihnen Maßnahmen nach diesen Vorschriften durchgeführt werden können, sowie
3. deren Pflicht zur Mitwirkung bei der Durchführung der Maßnahmen.

(2) Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Absatz 4 und 6 bedürfen der Anordnung der Leitung der Verfassungsschutzabteilung oder ihrer Stellvertretung.

(3) Sichergestellte Gegenstände sind unverzüglich an die betroffene Person herauszugeben, sobald der Zweck der Maßnahme entfällt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Gegenstände zur Einleitung oder Durchführung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden müssen.

(4) Bei Maßnahmen nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 hat die betroffene Person das Recht, anwesend zu sein. Über eine Durchsuchung nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder eine Sicherstellung nach § 32 Absatz 4 Satz 1 ist auf Verlangen eine Bescheinigung über die Maßnahme und den Grund der Maßnahme zu erteilen. Maßnahmen nach § 32 Absatz 4, die in Abwesenheit der betroffenen Person durchgeführt worden sind, sind ihr schriftlich mitzuteilen, wenn hierdurch nicht der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.

(5) Bei der Untersuchung von Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, die nicht ausschließlich zur dienstlichen Nutzung überlassen wurden, ist sicherzustellen, dass an dem Gerät nur Veränderungen vorgenommen werden, die für die Datenverarbeitung unerlässlich sind. Vorgenommene Veränderungen sind bei Beendigung der Maßnahme, soweit technisch möglich, rückgängig zu machen. Sichergestellte Telekommunikationsendgeräte sind abweichend von Absatz 3 Satz 1 unabhängig von dem Abschluss der Maßnahmen nach § 32 Absatz 4 an die betroffene Person spätestens nach zwei Wochen herauszugeben. Macht die betroffene Person in den Fällen des Satzes 3 Gründe glaubhaft, nach denen für sie eine

Aufrechterhaltung der Sicherstellung nicht zumutbar ist, so ist das mobile Endgerät innerhalb von 48 Stunden nach Darlegung der Gründe an die betroffene Person zurückzugeben. Die Verfassungsschutzbehörde darf vor der Rückgabe ein Abbild der auf dem Gerät gespeicherten Informationen einschließlich personenbezogener Daten zur Datensicherung erzeugen.

(6) Die Datenerhebung zum Zweck der Erlangung von Erkenntnissen über den Kernbereich privater Lebensgestaltung ist unzulässig. Die Verfassungsschutzbehörde darf Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht verarbeiten, weitergeben oder in anderer Weise nutzen. Sie hat, soweit möglich, technisch oder auf sonstige Weise sicherzustellen, dass Erkenntnisse, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erlangt werden. Soweit Erkenntnisse erlangt wurden, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind diese Daten unverzüglich zu löschen. Erlangung und Löschung von Daten sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist nach Ablauf von sechs Monaten zu löschen.

(7) Die Verfassungsschutzbehörde kann zur Durchsetzung von Maßnahmen gegenüber Personen, die nach § 32 Absatz 5 mitwirkungspflichtig sind, folgende Mittel anwenden:

1. unmittelbare Einwirkung auf die betroffene Person (körperliche Gewalt) oder Hilfsmittel der körperlichen Gewalt; eine Fesselung der betroffenen Person ist nur dann zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die mit der Durchsetzung der Maßnahme beauftragten

Personen oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder sich der Kontrolle entziehen wird,

2. unmittelbare Einwirkung auf Gegenstände mittels körperlicher Gewalt oder durch Hilfsmittel der körperlichen Gewalt.

Mittel nach Satz 1 dürfen nur durch besonders qualifizierte und geschulte Personen angewandt werden, die durch die Leitung der Verfassungsschutzabteilung hierzu besonders ermächtigt wurden. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes) und Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(8) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach § 32 in Verbindung mit § 33 Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

28. Nach § 33 wird der folgende § 34 eingefügt:

**„§ 34
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. Juni 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

Siebtes Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes

Vom 12. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 33

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landeshochschulgesetzes¹

Das Landeshochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. M-V S. 764,765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2 Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung“.
 - b) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Gleichberechtigung von Frauen und Männern, Diskriminierungsfreie Hochschule“.
 - c) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung“.
 - d) Die Angaben zu den §§ 17 und 18 werden wie folgt gefasst:

„§ 17 Immatrikulation und Exmatrikulation, Verordnungsermächtigung
§ 18 Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung“.
 - e) Die Angabe zu § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Studienkolleg, Verordnungsermächtigung“.
 - f) Die Angabe zu § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28 Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung“.
 - g) Die Angabe zu § 42 wird wie folgt gefasst:

„§ 42 Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung“.
 - h) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur“.
 - i) Die Angaben zu den §§ 69 bis 71 werden wie folgt gefasst:

„§ 69 Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung
§ 70 Dienstrechtliche Sonderregelungen, Verordnungsermächtigung
§ 71 Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „die Fachhochschulen“ durch die Wörter „die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Rechtsstellung, Verordnungsermächtigung“.**
 - b) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Fachhochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 2a bis 2d eingefügt:

j) Die Angabe zu § 96 wie folgt gefasst:

„§ 96 Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft, Beirat“.
 - k) Die Angabe zu § 107 wird wie folgt gefasst:

„§ 107 Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule, Verordnungsermächtigung“.
 - l) Nach der Angabe zu § 111 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 111a Niederlassungen von Hochschulen“.

¹ Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 25. Januar 2011; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 11

„(2a) Auf Antrag einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften kann das Ministerium dieser für einen besonders forschungsstarken Fachbereich das Promotionsrecht verleihen. Voraussetzung dafür ist insbesondere, dass

1. der Fachbereich für einen mehrjährigen Zeitraum eine ausreichende Forschungsstärke sowie eine entsprechende Einbeziehung der Forschungsergebnisse in die Lehre nachgewiesen hat; die Qualität dieser in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen muss dabei denen gleichwertig sein, die an staatlichen Universitäten erbracht werden,
2. die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs ihre besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit durch die Qualität ihrer Promotion sowie durch herausragende Leistungen in der anwendungsbezogenen Forschung, die nicht älter als fünf Jahre sind, nachgewiesen haben und
3. die langfristige Sicherung der wissenschaftlichen Qualität und der damit verbundenen Promotionsberechtigung durch eine hinreichende Anzahl der dem Fachbereich zugeordneten Professorinnen und Professoren gewährleistet wird.

Satz 1 gilt auch für eine von der Hochschule gebildete zentrale wissenschaftliche Einrichtung.

(2b) Grundlage der Verleihung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist. Die Verleihung erfolgt zunächst befristet und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Nach der Verleihung des Promotionsrechts ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2a Satz 2 dem Ministerium auf Verlangen nachzuweisen. Liegen diese Voraussetzungen nicht mehr vor, ruht das Promotionsrecht.

(2c) Die Verleihung des Promotionsrechtes ist innerhalb von zehn Jahren zu evaluieren. Grundlage der Evaluierung ist das Gutachten einer durch das Ministerium auszuwählenden unabhängigen und wissenschaftsnahen Einrichtung, die auf diesem Gebiet in Deutschland ausgewiesen ist.

(2d) Das Nähere zu den Voraussetzungen nach Absatz 2a und zum Verfahren der Verleihung des Promotionsrechtes nach Absatz 2b ist durch das Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Die Fachhochschulen“ durch die Wörter „Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Satz 7 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Hochschulen orientieren sich in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Dienstleistung an dem Leitbild der Entwicklung einer friedlichen und nachhaltigen Welt. Sie reflektieren die Auswirkungen ihrer Forschungsarbeiten und deren Verbreitung mit einem tiefen Bewusstsein für ihre gesellschaftliche Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf Anwendungen, die das friedvolle Miteinander beeinträchtigen könnten.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 13 wird folgender Satz angefügt:

„Sie fördern den digitalen, offenen Zugang zu Forschungsdaten und Forschungsergebnissen sowie zu den in ihrer Verfügung stehenden wissenschaftlichen Sammlungen.“

e) In Absatz 14 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 4
Gleichberechtigung von Frauen und Männern,
Diskriminierungsfreie Hochschule“.**

b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Hochschulen fördern die Wertschätzung der Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen. Sie tragen insbesondere dafür Sorge, dass alle Mitglieder und Angehörigen unabhängig von der Herkunft und der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts oder der geschlechtlichen Identität, des Lebensalters, der sexuellen Identität, einer Behinderung, der Religion oder Weltanschauung oder etwaiger rassistischer oder antisemitischer Zuschreibungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an der Forschung, der Lehre, dem Studium und der Weiterbildung im Rahmen ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten innerhalb der Hochschule teilhaben können. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz dürfen die Hochschulen von

1. Mitgliedern und Angehörigen,

2. Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,

3. Absolventinnen und Absolventen,

4. sonstigen Nutzerinnen und Nutzern der Hochschuleinrichtungen sowie

5. Dritten, die mit der Hochschule in Lehre, Forschung, Weiterbildung und Transfer in Beziehung stehen,

personenbezogene und besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) verarbeiten. Die Datenverarbeitung nach Satz 1 ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist für

1. den Zugang und die Zulassung zum Studium, die Durchführung des Studiums, die Durchführung des Weiterbildungsangebotes, die Zulassung zu Prüfungen, Promotions- oder Habilitationsverfahren,
2. die Qualitätssicherung und Evaluation nach § 3a,
3. die Hochschulplanung, die Bewertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Kunst sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
4. Leistungsbewertungen zur hochschulinternen Mittelvergabe und Steuerung,
5. die Erfüllung von übertragenen Aufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung,
6. die Umsetzung des Gleichstellungs- und Inklusionsauftrages,
7. die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule,
8. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Hochschulstatistik und weiterer statistischer Zwecke sowie
9. die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Dokumentation und Veröffentlichung von Lehr- und Forschungsleistungen.

Sofern besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden, gilt § 8 des Landesdatenschutzgesetzes entsprechend.“

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Das Nähere über die Verarbeitung der Daten“ durch die Wörter „Das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten und besonderer Kategorien personenbezogener Daten“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Zusammenwirken der Hochschulen, Verordnungsermächtigung

- (1) Die Hochschulen und die Universitätsmedizin bilden in ihrer Gesamtheit zusammen mit den außeruniversitären For-

schungseinrichtungen die wissenschaftliche Infrastruktur des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie haben die Aufgabe, zu einer bestmöglichen wissenschaftlichen Infrastruktur im Land Mecklenburg-Vorpommern beizutragen. Die Hochschulen stimmen ihre Studienangebote im gestuften Studiensystem inhaltlich aufeinander ab und gestalten die Übergänge studierendenfreundlich.

(2) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben ausschließlich mit anderen staatlichen Hochschulen und staatlichen universitätsmedizinischen Einrichtungen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie Einrichtungen der Forschungsförderung, den Studierendenwerken und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Sachlich geboten ist die Zusammenarbeit auch, wenn sie unter inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit ist in einer Verwaltungsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

(3) Soweit ausschließlich eine Zusammenarbeit von Hochschulen und Universitätsmedizinen mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Sinne von Absatz 2 Satz 1 mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung betroffen ist, wird das Ministerium ermächtigt, im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen und Universitätsmedizinen durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Leistungsbeziehungen und deren Voraussetzungen sowie zu den Anforderungen an die Ausgestaltung von Verwaltungsvereinbarungen oder öffentlich-rechtlichen Verträgen gemäß Absatz 2 Satz 3 zu regeln.

(4) Die Hochschulen bilden eine Landesrektorenkonferenz. Sie werden durch ihre Leiterinnen oder Leiter vertreten. Weitere Mitglieder können benannt werden. Die Landesrektorenkonferenz fördert die Zusammenarbeit der Hochschulen. Sie erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen.“

8. In § 10 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und die Wörter „der Lehre“ durch die Wörter „Studium und Lehre“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Vereinbarungen mit dem Bund und den Ländern“ durch die Wörter „Vereinbarungen des Landes“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erlass von Prüfungsordnungen für Studiengänge, deren Regelungsgehalt von den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung abweicht, ist dem Ministerium anzuzeigen. Das Ministerium kann die Änderung einer Prüfungsordnung verlangen, wenn diese gegen Rechts-

vorschriften oder Vereinbarungen des Landes verstößt oder ohne sachlichen Grund von der Rahmenprüfungsordnung abweicht.“

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- d) Absatz 5 Satz 2 und 3 werden gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Nummer 6 wird nach dem Wort „Professoren“ der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. zur Verwirklichung des Rechtes von Hochschulmitgliedern mit Behinderungen auf gleichberechtigte Teilhabe.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einnahmen, die die Hochschulen für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln oder Einrichtungen sowie für die Vermietung, Nutzung und Verpachtung landeseigener Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und vergleichbarer Einrichtungen erzielen, stehen ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 zur Verfügung.“
- b) In Absatz 5 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 17
Immatrikulation und Exmatrikulation,
Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Studierenden werden durch die Immatrikulation für einen bestimmten Studiengang in die Hochschule aufgenommen. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen oder kooperativen Studiengang an, kann eine

Immatrikulation an jeder der beteiligten Hochschulen erfolgen. Die beteiligten Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung hochschulübergreifender Studiengänge durch Vereinbarung.“

- c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a bis 3c eingefügt:

„(3a) Studienbewerberinnen und -bewerber, die nach der Bewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz nicht über die Zugangsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, können nach dem erfolgreichen Bestehen einer Zugangsprüfung (hochschulindividuelle Zugangsprüfung) zum Hochschulstudium zugelassen werden. Der erfolgreiche Abschluss der hochschulindividuellen Zugangsprüfung berechtigt zu einem Studium im gewählten Studiengang oder in fachlich verwandten Studiengängen an der Hochschule. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in dem gewählten Studiengang oder fachlich verwandten Studiengang besitzt. Die Zulassung zur hochschulindividuellen Zugangsprüfung kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden, insbesondere von Sprachnachweisen, dem Ergebnis von Studieneignungstests sowie der Teilnahme an vorbereitenden Studien; die Zahl der Teilnehmenden an vorbereitenden Studien und der Zugangsprüfung kann begrenzt werden. Die hochschulindividuelle Zugangsprüfung soll aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen bestehen.

(3b) Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium das Nähere über die hochschulindividuelle Zugangsprüfung nach Absatz 3a, insbesondere die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sowie die Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung, Fachbindung, Qualitätssicherung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie zum Wechsel der Hochschule, bestimmen.

(3c) Bietet eine Hochschule eine hochschulindividuelle Zugangsprüfung an, kann sie weitere Einzelheiten und die Ausgestaltung des hochschulindividuellen Zugangsprüfungsverfahrens nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 3b durch Satzung regeln.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Immatrikulation Studierender ist zu beenden, wenn

1. sie dies beantragen,
2. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
3. sie bei der Rückmeldung trotz Mahnung und Fristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule oder an das zuständige Studierendenwerk nicht nachweisen oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegen,

4. sie in ihrem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfungsleistung oder einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht haben, eine gemäß § 39 Absatz 3 nach der Studienordnung erforderliche Voraussetzung nach Fristsetzung endgültig nicht nachweisen oder nach Fristsetzung gemäß § 38 Absatz 10 eine Studienberatung nicht in Anspruch genommen haben.“
- e) Absatz 9 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Studierende, ohne beurlaubt zu sein, sich zum Weiterstudium nicht fristgemäß zurückmelden oder“.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 18
Hochschulzugang, Verordnungsermächtigung“.**
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „an einer Fachhochschule“ durch die Wörter „an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- bb) In Satz 6 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „und eine“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 kann die Zugangsprüfung in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen durch ein Probestudium von mindestens einem Jahr, längstens zwei Jahren, ersetzt werden. Vor Aufnahme des Probestudiums findet ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt. Die Immatrikulation erfolgt zunächst befristet. Das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für das Bestehen des Probestudiums, regelt die Hochschule durch Satzung.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird Absatz 3.
16. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 23
Studienkolleg, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
17. § 24 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „der Lehre“ durch die Wörter „von Studium und Lehre“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 9 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- d) Folgende Nummer 10 wird angefügt:
- „10. für Chancengleichheit, den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft und eine diskriminierungsfreie Hochschule einzutreten.“
18. In § 25 Absatz 6 Satz 2 werden nach dem Wort „stimmberechtigte“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
19. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 28
Studienziel, Studiengänge, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 4 Satz 2 und 6 und Absatz 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
20. In § 29 Absatz 3 Nummer 3 und § 35 Absatz 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
21. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „von der Rektorin oder“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 10 werden nach dem Wort „Prüfungen“ die Wörter „und die Festsetzung von Ersatzterminen auf Antrag für Prüfungen aufgrund religiös bedingter Arbeitsverbote“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Komma und die Wörter „um den Besonderheiten verschiedener Studiengänge Rechnung zu tragen“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Ein Freiversuch kann auch dann gewährt werden, wenn die Prüfung aus einem wichtigen, von der zu prüfenden Person nicht zu vertretenden Grund nicht zum festgelegten Regelprüfungstermin, sondern zu einem von der Hochschule bestimmten Termin innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird.“
- d) Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „In die Prüfungsordnungen sind Regelungen über den Nachteilsausgleich für Studierende aufzunehmen, die auf-

grund einer Behinderung, Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit oder der Wahrnehmung von Pflege- oder Betreuungsverantwortung für Kinder und nahe Angehörige an der Ableistung einer Prüfung in der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind. Der Nachteilsausgleich kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Benutzung von Hilfsmitteln oder -personen sowie von Fristen zur Ableistung von Prüfungen vorsehen.“

- e) In Absatz 10 werden das Semikolon und die Wörter „bei erfolglosem Fristablauf können die Studierenden gemäß § 17 exmatrikuliert werden.“ gestrichen.
- f) In Absatz 11 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- g) Folgender Absatz 12 wird angefügt:

„(12) Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen lassen. In diesem Fall ist der Nachweis durch eine amtsärztliche Bescheinigung zu führen. Das Nähere zum Verfahren regelt die Prüfungsordnung.“

22. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Hochschulen für angewandte Wissenschaften verleihen den Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“.“

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Ausländische Grade, Verordnungsermächtigung“.

- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- c) In Absatz 7 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

24. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Hochschule für Musik und Theater Rostock kann im Rahmen einer Erprobungsphase in der Pro-

motionsordnung vorsehen, dass Promotionen mit einer künstlerischen Arbeit verbunden werden (wissenschaftlich-künstlerische Promotion). Dies setzt voraus, dass diese Promotionsvorhaben qualitativ angemessen durch wissenschaftliche und künstlerische Professorinnen und Professoren betreut werden und die künstlerischen Forschungsprojekte erkennbar in einem engen Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Arbeit stehen. Die Promotionsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Die Erprobungsphase ist zu evaluieren.“

- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Fachhochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

25. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „sind Mitarbeiter und Studierende“ durch die Wörter „ist die Mitautoren-schaft von Mitarbeitenden und Studierenden“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Mitglieder der Hochschule soll vorrangig als Open Access erfolgen, soweit nicht rechtliche oder ethische Bestimmungen oder Vereinbarungen mit Dritten entgegenstehen.“

26. § 50 Absatz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Weitere Mitglieder sind Personen, die an der Hochschule tätig sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 zu sein. Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der weiteren Mitglieder, ihre Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung, insbesondere die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit in Ämter und Gremien der Hochschule.

(3) Angehörige sind Personen, die der Hochschule verbunden sind, ohne Mitglied nach Absatz 1 oder 2 zu sein. Angehörige nehmen an Wahlen nicht teil. Die Grundordnung kann die rechtliche Stellung der Angehörigen näher bestimmen.“

27. In § 53 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ermöglichen“ ein Komma und die Wörter „sofern keine Onlinewahl vorgesehen ist“ eingefügt.

28. § 58 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll berufen werden, wer eine Zweite Staatsprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation oder eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist.“

- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Einzelfall kann auch eine den Aufgaben entsprechende Erfahrung in der empirischen Forschung anerkannt werden.“

- c) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „an Fachhochschulen“ durch die Wörter „an Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
29. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 und Satz 2 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- bb) Folgende Sätze werden angefügt:
- „In den Fällen des Satzes 2 sind die Bestimmungen des Berufungsverfahrens entsprechend anzuwenden. Dabei ist der Besonderheit Rechnung zu tragen, dass nur eine Berufungskandidatin oder ein Berufungskandidat zur Verfügung steht.“
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Männern“ ein Komma und die Wörter „insbesondere in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer,“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Beschlüsse über Berufungsvorschläge ergehen in geheimer Abstimmung.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „aller“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt und die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- cc) In Satz 4 wird das Wort „Altersgrenze“ durch das Wort „Regelaltersgrenze“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „bei Fachhochschulen“ durch die Wörter „bei Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
30. In § 61 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Erreichen“ durch die Wörter „Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens“ ersetzt.
31. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 58 Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend.“
- bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 506)“ ein Komma und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von vier Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch im Arbeitsverhältnis beschäftigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des vierten Jahres um weitere zwei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beschäftigungsverhältnis mit ihrer oder seiner Zustimmung um bis zu einem Jahr verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist abgesehen von den Fällen des § 70 Absatz 3 und 4 nicht zulässig. Die Feststellung der Bewährung nach Satz 3 erfolgt im Ergebnis eines qualitätsgesicherten Evaluationsverfahrens, das durch Hochschulsatzung zu regeln ist. Eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor ist nur dann zulässig, wenn es sich um die Besetzung einer Tenure-Track-Professur gemäß § 62a handelt. Im Fall des § 59 Absatz 1 Satz 2 kann das Beamtenverhältnis auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, deren Bewährung nach Satz 5 festgestellt wurde, findet § 73 Absatz 1 entsprechend Anwendung.“
32. § 64 Absatz 1 Satz 3 und 5 werden aufgehoben.
33. § 65 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 65
Vertretung einer Professur oder Juniorprofessur“.**
- b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Professur“ die Wörter „oder Juniorprofessur“ eingefügt.
- c) Satz 2 wird aufgehoben.
34. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 69
Umfang der Lehrverpflichtung, Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können im Einzelfall verpflichtet werden, einen Teil ihrer Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule des Landes

Mecklenburg-Vorpommern zu erbringen und an entsprechenden Prüfungen mitzuwirken, soweit dies im Rahmen gemeinsamer oder kooperativer Studiengänge erforderlich ist. Die betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vorher anzuhören.“

35. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 70
Dienstrechtliche Sonderregelungen,
Verordnungsermächtigung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Höchstdauer der Beurlaubung nach § 66 Absatz 1 Nummer 1 und § 67 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes gilt nicht bei gemeinsamen Berufungsverfahren.“

c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geltenden allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.“

36. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 71
Nebentätigkeiten, Verordnungsermächtigung“.**

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

37. § 73 Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Senat einer Universität kann einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an einer Universität ausgeübt und hervorragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht hat, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen. Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ darf nicht neben einer entsprechenden Amtsbezeichnung oder anderen entsprechenden Bezeichnung verliehen werden. Sie begründet kein Dienstverhältnis, auch keine Anwartschaft auf Begründung eines Dienstverhältnisses.“

(2) Der Senat einer Hochschule kann einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler oder einer Künstlerin oder einem

Künstler die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ verleihen, wenn sie oder er in der Regel fünf Jahre selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausgeübt hat und hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis aufweist, die den Anforderungen an die Berufung als Professorin oder Professor entsprechen, und durch die Gewinnung als Honorarprofessorin oder Honorarprofessor das Lehrangebot wesentlich ergänzt wird. Die hervorragenden Leistungen sind im Vorschlag durch zwei auswärtige Gutachten darzulegen.“

38. In § 77 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „an den Fachhochschulen“ durch die Wörter „an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

39. § 81 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „§ 82 Absatz 2 Nummer 3 bis 5“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Wahlvorschlag für die Hochschulleiterin oder den Hochschulleiter soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten.“

40. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Mitglieder der Hochschulleitung sind:

1. die Hochschulleiterin oder der Hochschulleiter,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden sowie nach Maßgabe der Grundordnung
4. bis zu zwei weitere hauptamtliche Professorinnen oder Professoren und
5. ein weiteres Mitglied der Hochschule.

Hat sich kein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden zur Wahl gestellt, besteht die Hochschulleitung nur aus den Mitgliedern gemäß Nummer 1 und 2 sowie den Mitgliedern nach Maßgabe der Grundordnung.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 3 und 4“ durch die Angabe „Absatz 2 Nummer 4 und 5“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.“

41. § 84 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ durch die Angabe „für Wissenschaft zuständige Ministerium“ ersetzt.

- b) Absatz 7 wird gestrichen.
42. § 87 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Ein Wahlvorschlag soll nicht mehr als drei kandidierende Personen enthalten.“
43. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Qualifikationen“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- „In Fachbereichen mit mindestens 150 Beschäftigten ist die mit den meisten Stimmen gewählte Beschäftigte auf Antrag mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit zu entlasten.“
44. In § 89 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Behinderung“ durch das Wort „Behinderungen“ ersetzt.
45. § 94 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
46. § 96 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 96
Universitätsmedizin – Rechtsstellung, Mitgliedschaft,
Beirat“.**
- b) Folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Das Ministerium kann einen Beirat einrichten, der die Landesregierung und die Universitätsmedizinen in standortübergreifenden Angelegenheiten der Universitätsmedizin berät und das Zusammenwirken der beiden eigenständigen Einrichtungen begleitet. Der Beirat kann aus bis zu fünf unabhängigen Mitgliedern bestehen, die vom Ministerium bestellt werden. Der Beirat soll einmal im Jahr gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums, den Aufsichtsräten und den Vorständen tagen. Das Ministerium erlässt im Einvernehmen mit der Universitätsmedizin Greifswald und der Universitätsmedizin Rostock eine Verwaltungsvorschrift zur näheren Ausgestaltung der Zusammensetzung und der Tätigkeit des Beirates.“
47. § 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesundheitswesen“ die Angabe „als Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ eingefügt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:
- „(5) Die Universitätsmedizin Greifswald und die Universitätsmedizin Rostock wirken zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. § 8 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend.“
48. In § 100 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 werden die Wörter „bis zu drei“ durch die Wörter „bis zu vier“ ersetzt.
49. § 101 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 Nummer 8 werden die Wörter „Verträge mit den“ durch die Wörter „vertraglichen Entgelte für“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Als Vertreterin oder Vertreter eines Ministeriums nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann entsandt werden, wer dem Ministerium gegenüber weisungsgebunden ist.“
- cc) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- dd) Der neue Satz 7 wird aufgehoben.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- bb) Satz 3 und 4 werden aufgehoben.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
50. § 102 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Absatz 5 bis 12“ durch die Angabe „§ 16 Absatz 5 bis 11“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:
- „Die Satzung kann weitere Vorstandsbereiche vorsehen, wenn dies aus dringenden Gründen geboten ist. Die gesonderte Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich.“
- c) Dem Absatz 10 werden die folgenden Sätze vorangestellt:
- „Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die oder der Vorsitzende koordiniert das Zusammenwirken der Geschäftsbereiche des Vorstandes, um eine einheitliche Ausrichtung auf die Ziele der Universitätsmedizin zu erreichen. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bleibt unberührt.“

51. § 104a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 11 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Nummer 12 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 13 wird Nummer 12.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

52. § 104b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Investitionen“ die Wörter „und investitionsersetzende Nutzungsentgelte für Gebäude und Geräte“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mit Ausnahme der Vorschriften über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und unter Berücksichtigung der ergänzenden Bestimmungen der Krankenhaus-Buchführungsverordnung zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres aufgestellt und von einem Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der öffentlichen Hand geltenden besonderen Prüfbestimmungen des § 53 Haushaltsgrundsatzgesetzes. Der geprüfte Jahresabschluss und der Prüfbericht sind dem Ministerium grundsätzlich bis zum 30. Juni des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres vorzulegen.“

- c) Absatz 7 wird aufgehoben.

53. § 104c Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

54. § 106 Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

55. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 107
Rechtsstellung der Verwaltungsfachhochschule,
Verordnungsermächtigung“.**
- b) In Absatz 1 wird das Wort „Mitarbeitern“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

56. § 108 wird wie folgt gefasst:

**„§ 108
Anerkennung**

(1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes nach § 1 Absatz 1 sind, können als Hochschulen staatlich anerkannt werden. Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen. Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf staatliche Zuschüsse.

(2) Voraussetzungen der Anerkennung sind, dass

1. die Bildungseinrichtung Aufgaben nach § 3 in Lehre, Studium und Forschung oder Kunst auf Hochschulniveau wahrnimmt; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder geplant sind; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
 - b) das Studium an den in den §§ 5 und 28 genannten Zielen ausgerichtet ist,
 - c) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
 - d) nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigt werden, die die Einstellungsvoraussetzungen des § 58 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standard entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ausgewählt worden sind,
 - e) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen wird und
 - f) Prüfungen nur von Personen abgenommen werden, die nach Maßgabe dieses Gesetzes dazu berechtigt sind,
2. die nichtstaatliche Hochschule zur Gewährleistung der Wissenschaftsfreiheit sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,

- b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen, dass die immatrikulierten Studierenden ihr Studium beenden können.
- c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind, (3) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das für Wissenschaft zuständige Ministerium verliehen werden, wenn
- d) die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunst durchführen können, 1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Universitäten anschlussfähig ist,
- e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden, 2. die an der Universität erbrachten Forschungsleistungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigten staatlicher Universitäten geltenden Maßstäben entsprechen und
- f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gesichert ist, 3. die Universität über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.
- g) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und Die Regelungen des § 2 Absatz 2a bis 2d zur Verleihung eines fachlich begrenzten Promotionsrechts an staatliche Hochschulen für angewandte Wissenschaften für besonders forschungsstarke Fachbereiche gilt auch für staatlich anerkannte nichtstaatliche Fachhochschulen oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
- h) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden, (4) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Universität auf Antrag durch das Ministerium unter den Voraussetzungen des Absatz 3 Satz 1 verliehen werden, wenn mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einer Professorin oder einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.
3. die nichtstaatliche Hochschule die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellt, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich ist; dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule
- a) sicherstellt, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nichtprofessoralem Lehrpersonal erbracht werden, (5) Das Ministerium holt vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer für die Akkreditierung geeigneten Einrichtung (Akkreditierungseinrichtung) ein, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in Absatz 2 genannten Kriterien bewertet wird (Konzeptprüfung). Ferner kann das Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Schließlich holt das Ministerium vor der Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in Absatz 3 Satz 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts und der in Absatz 4 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts ein.
- b) über eine Anzahl von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht,
- d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunst und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien und
- e) der Bestand der Einrichtung sowie die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Hochschulpersonals als dauerhaft gesichert anzusehen ist, insbesondere durch Vorlage einer Bankbürgschaft oder einer vergleichbaren Sicherung in einer Höhe, die sicherstellt, (6) Gutachterliche Stellungnahmen nach Absatz 5 werden von dem Ministerium bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt. Die Akkreditierungseinrichtung setzt eine Gutachterkommission ein. Diese muss mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzt sein, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen

Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied. Die nichtstaatliche Hochschule, ihre Trägereinrichtung, ihr Betreiber sowie das Ministerium, erhalten Gelegenheit, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen. Für Streitfälle richtet die Akkreditierungseinrichtung eine interne Beschwerdestelle ein, die mit drei externen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt ist, und regelt das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen. Die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung setzt die Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung voraus. In den Fällen des Absatz 5 Satz 2 und 4 ist der wesentliche Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme zu veröffentlichen.

(7) Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen der Absätze 2, 3 oder 4 entspricht. Sie benennt insbesondere hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb von angemessenen Fristen abhängig machen. Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet. Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des Ministeriums. Es nimmt die Entscheidung des Ministeriums über die staatliche Anerkennung oder die Verleihung des Promotions- oder Habilitationsrechts weder ganz noch teilweise vorweg.“

57. § 109 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Pflicht zur institutionellen Akkreditierung nach Aufnahme des Studienbetriebes.“
 - bb) Nummer 6 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für die Erteilung und die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung werden Gebühren erhoben. Sie umfassen auch die Auslagen des Ministeriums für die Verfahren nach § 108 Absatz 5 einschließlich anfallender Umsatzsteuer. Für das Verfahren nach § 108 Absatz 5 wird eine Vorschusszahlung auf die Gebühren und Auslagen erhoben. Die Durchführung der Verfahren kann von einer Vorschusszahlung gemäß § 16 des Landesverwaltungskostengesetzes abhängig gemacht werden. Die Gebühren und Vorschusszahlung trägt der Träger der nichtstaatlichen Hochschule.“

58. § 110 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Ministerium übt die Aufsicht über die nichtstaatlichen Hochschulen aus. § 14 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Wesentliche Änderungen, die die staatliche Anerkennung berühren, sind dem Ministerium anzuzeigen. Zu diesen Änderungen zählen insbesondere Veränderungen des Studienangebots oder der Studiengänge, Änderungen der Grundordnung oder der Hochschulstruktur, die Einrichtung oder Schließung von Standorten, der Wechsel des Trägers oder personelle Änderungen in der Hochschulleitung.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes. Die Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen von Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abschließen, bedürfen zudem der Zustimmung des zuständigen Fachministeriums. Zu Hochschulprüfungen kann das Ministerium Beauftragte entsenden.“

- c) In Absatz 3 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird aufgehoben.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4.

59. § 111 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Anspruch gegen das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Beendigung des Studiums besteht nicht.“
- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

60. Nach § 111 wird folgender § 111a eingefügt:

„§ 111a Niederlassungen von Hochschulen

(1) Der Betrieb von Niederlassungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern ist zulässig, wenn die Niederlassungen

1. in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen des Herkunftsstaates tätig werden,
2. sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten,

3. ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade verleihen und
4. insoweit die Qualitätssicherung durch die Hochschule des Herkunftsstaates gewährleistet ist.

Die Einrichtung der Niederlassung sowie die Ausweitung des Studienangebots sind dem Ministerium mindestens sechs Monate vor Aufnahme des Studienbetriebes anzuzeigen. Mit der Anzeige ist die staatliche Anerkennung durch den Herkunftsstaat und der Umfang dieser Anerkennung nachzuweisen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 werden vor Aufnahme des Betriebes durch das Ministerium festgestellt (Feststellungsverfahren). Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Niederlassung von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern in Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Der Betrieb von Niederlassungen von Hochschulen aus Staaten außerhalb der Europäischen Union bedarf der Erlaubnis durch das Ministerium (Gestattungsverfahren). Die Gestattung kann erteilt werden, wenn die Anforderungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind, und wenn

1. es sich um staatliche oder im Herkunftsstaat staatlich anerkannte Hochschulen handelt,
2. sichergestellt ist, dass nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber angenommen werden, die die Aufnahmevoraussetzungen der Hochschule im Herkunftsstaat erfüllen,
3. das Studienangebot der die Ausbildung durchführenden Niederlassung akkreditiert ist,
4. die Forschung und Lehre anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen entspricht und
5. die Interessen des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht entgegenstehen.

Die Einrichtung der Niederlassung und jede Ausweitung des Studienangebots sind bei dem Ministerium unter Beifügung von Nachweisen für das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 zu beantragen. Die Gestattung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen nach Satz 2 dienen. Die Gestattung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gestattung weggefallen sind und diesem Mangel trotz Aufforderung nicht fristgerecht abgeholfen worden ist.“

61. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. eine Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule ohne staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1 betreibt,“

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. eine Niederlassung ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 1 oder ohne einen Gestattungsbescheid im Sinne von § 111a Absatz 2 betreibt,“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und vor dem Wort „Kunsthochschule“ werden die Wörter „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ und ein Komma eingefügt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

„5. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung im Sinne des § 108 Absatz 1, ohne einen Feststellungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 1 Satz 4 oder einen Gestattungsbescheid im Sinne des § 111a Absatz 2 Satz 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen und die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ durch die Wörter „Absatz 1 Nummer 1 bis 5“ ersetzt.

62. § 114 Absatz 4 wird aufgehoben.

63. In § 14 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 Satz 3, § 35 Absatz 3, § 56 Satz 1, § 57 Absatz 4, § 63 Absatz 2, § 83 Absatz 2 Satz 1, § 84 Absatz 4 Satz 3 und § 105 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 und 3, Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „für Bildung, Wissenschaft und Kultur“ gestrichen.

Artikel 1a

Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald²

Das Gesetz zur Errichtung der Teilkörperschaft Universitätsmedizin Greifswald vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730) wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Absatz 7 wird der folgende Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Universitätsmedizin Greifswald wird ermächtigt, durch Beschluss ihres Aufsichtsrates und unter Zustimmung der für Wissenschaft und für Finanzen zuständigen Ministerien die von ihr vollständig getragenen privatrechtlichen Beteiligungen an der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG und der KGK Klinikum Verwaltung GmbH mit Ablauf des 31. Dezember 2026 in die Körperschaft des öffentlichen Rechts aufzunehmen. In diesem Fall geht das Vermögen der Klinikgruppe Dr. Guth GmbH & Co. KG und der KGK Klinikum Verwaltung GmbH mit Ablauf des 31. Dezember 2026 mit dem zu diesem Stichtag vorhandenen Vermögen, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Beschäftigungsverhältnissen, unter

² Ändert Gesetz vom 16. Dezember 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 21

Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Buchwert auf die Körperschaft des öffentlichen Rechts über. Die Körperschaft des öffentlichen Rechts tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.“

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeshochschulgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 12. Juni 2026

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

**Die Ministerin für Wissenschaft,
Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten**
Bettina Martin

Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung*

Vom 25. Mai 2026

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau:

Artikel 1 Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird die Angabe „hat und“ durch die Angabe „hat,“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden nach der Angabe „nachweist oder“ die Angabe „eine andere Berufsausbildung nachweist und“ eingefügt und die Angabe „hat.“ durch die Angabe „hat und“ ersetzt.
 - c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. den Nachweis der Befähigung zum Führen eines Wasserfahrzeuges sowie eines Personenkraftwagens – Mindestanforderungen sind der Motorbootführerschein und ein Führerschein Klasse B – führt.“
2. In § 4 Absatz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „Gesundheitszeugnis“ die Angabe „sowie der Nachweis der Seediensttauglichkeit“ eingefügt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „für die Dauer von vier Jahren“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 durch die folgenden Nummern 1 und 2 ersetzt:
 - „1. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten, die oder der in der Fischereiverwaltung der obersten Fischereibehörde beschäftigt ist, als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
 2. einer Beamtin oder einem Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder einem vergleichbaren Tarifbeschäftigten, die oder der in der Fischereiverwaltung der oberen Fischereibehörde beschäftigt ist.“
4. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „den Prüfungsausschuss“ durch die Angabe „die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
5. In § 26 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Der Prüfungsausschuss“ durch die Angabe „Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „der Prüfungsausschuss“ durch die Angabe „die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Prüfungsausschuss“ durch die Angabe „der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ ersetzt.
7. § 37 wird durch den folgenden § 37 ersetzt:

**„§ 37
Übergangsregelung**

Zulassungen und Einstellungen nach den §§ 2 und 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Fischereiverwaltung vom 15. November 2017 (GVOBl. M-V S. 305), die zuletzt durch die Verordnung vom 27. Juni 2023 (GVOBl. M-V S. 687) geändert worden ist, bleiben bis einschließlich des Tages vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom 25. Mai 2026 (GVOBl. M-V S. 583) wirksam.“
8. Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

* Ändert VO vom 15. November 2017; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 22

Anlage 2
(zu § 32)



**Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume
und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern**

– Prüfungsausschuss –

ZEUGNIS

Vor- und Familienname:

geboren am:

hat am

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Fachrichtung des Agrar- und umweltbezogenen Dienstes im Verwendungsbereich Fischereiverwaltung im Land Mecklenburg-Vorpommern vorgeschriebene

Laufbahnprüfung

mit der Note (Punkte)

bestanden.

(Ort, Datum)

Die Vorsitzende / Der
Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Landessiegel
(... oberste Fischereibehörde ...)

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 25. Mai 2026

**Der Minister
für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

**Viertes Gesetz zur Anpassung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen in
Mecklenburg-Vorpommern**

GVOBl. M-V 2026 S. 294

– **Berichtigung** –

In Artikel 1 Nummer 23 wird die Angabe „Vorjahr“ durch die Angabe „Vorvorjahr“ ersetzt.

Schwerin, den 8. Juni 2026

Landesverordnung zur Ausführung des Wärmeplanungsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern (Wärmeplanungsausführungslandesverordnung – WPGAusflVO M-V)

Vom 19. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 754 - 36 - 1

Die Landesregierung verordnet aufgrund des § 33 des Wärmeplanungsgesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist:

§ 1

Planungsverantwortliche Stelle, gemeinsame Wärmeplanung

(1) Planungsverantwortliche Stellen für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz sind die Gemeinden oder bei amtsangehörigen Gemeinden die Ämter, wenn nach Maßgabe von § 127 Absatz 4a der Kommunalverfassung die Übertragung der Aufgaben der planungsverantwortlichen Stelle auf das Amt erfolgt ist, wobei der Amtsausschuss vor seiner abschließenden Entscheidung über die Wärmeplanung die zustimmenden Entscheidungen der einzelnen Gemeindevertretungen für die jeweils ihr Gemeindegebiet betreffenden Teile der Wärmeplanung einholen kann. Die Gemeinden und Ämter nehmen die Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans nach § 4 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes und zur Erfüllung der Aufgaben nach Teil 2 des Wärmeplanungsgesetzes als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises wahr. Rechtsaufsichtsbehörde für die planungsverantwortlichen Stellen ist das für Energie zuständige Ministerium.

(2) Die Gemeinden und die Ämter, denen die Aufgaben nach dem Wärmeplanungsgesetz übertragen wurden, sind verpflichtet, Wärmepläne nach Maßgabe des Wärmeplanungsgesetzes und unter Einhaltung der in § 4 Absatz 2 Satz 1 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Zeitpunkte zu erstellen.

(3) Soweit das Wärmeplanungsgesetz und diese Verordnung nichts anderes regeln, gilt für die Durchführung des Wärmeplanungsgesetzes die Kommunalverfassung. Insbesondere können die Gemeinden die Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nach Maßgabe der Kommunalverfassung auf andere Rechtsträger übertragen. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist der jeweilige Rechtsträger, auf den die Aufgaben übertragen wurden, planungsverantwortliche Stelle.

(4) Für mehrere Gemeindegebiete kann eine gemeinsame Wärmeplanung im Sinne von § 4 Absatz 3 Satz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfolgen. Eine gemeinsame Wärmeplanung soll insbesondere erstellt werden, wenn dies die Umsetzung des Wärmeplans erfordert. Sind die Ämter nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 planungsverantwortliche Stelle, erstellen sie im Regelfall einen gemeinsamen Wärmeplan für das Gebiet der amtsangehörigen Gemeinden.

(5) Die Entscheidung über die Durchführung einer gemeinsamen Wärmeplanung treffen die planungsverantwortlichen Stellen. Das Beteiligungsverfahren nach § 7 des Wärmeplanungsgesetzes, die Durchführung der Wärmeplanung im Sinne von Abschnitt 4 in Teil 2 Abschnitt 4 des Wärmeplanungsgesetzes sowie die Zusammenfassung und die Erstellung des Wärmeplans gemäß § 23 Absatz 1 und 2 des Wärmeplanungsgesetzes können bei der gemeinsamen Wärmeplanung für alle betroffenen Gemeindegebiete zusammen erfolgen.

(6) Erfolgt eine gemeinsame Wärmeplanung unter der Beteiligung mehrerer planungsverantwortlicher Stellen sind für den Beschluss des Wärmeplans im Sinne von § 23 Absatz 3 des Wärmeplanungsgesetzes die Beschlüsse der nach Maßgabe der Kommunalverfassung zuständigen Gremien oder der zuständigen Stellen erforderlich. Der gemeinsame Wärmeplan darf erst veröffentlicht werden, wenn für alle betroffenen Gemeindegebiete die notwendigen Beschlüsse der zuständigen Gremien oder Stellen vorliegen.

(7) Der gemeinsame Wärmeplan kann nur gemeinsam aufgehoben, geändert oder fortgeschrieben werden. Die planungsverantwortlichen Stellen können regeln, dass sich die Bindung nur auf bestimmte Teilgebiete beschränkt. Sind die Voraussetzungen einer gemeinsamen Wärmeplanung entfallen oder wurde ihr Zweck erreicht, können die planungsverantwortlichen Stellen den Wärmeplan für das Gesamtgebiet oder für Teilgebiete ändern oder ergänzen.

§ 2

Bestehende Wärmepläne

(1) Planungsverantwortliche Stellen sind von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 1 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes ausgenommen, soweit die Voraussetzungen gemäß § 5 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes erfüllt sind. Dies gilt nicht für die Pflicht zur Fortschreibung von Wärmeplänen gemäß § 25 des Wärmeplanungsgesetzes.

(2) Eine wesentliche Vergleichbarkeit nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist auch anzunehmen, wenn der Wärmeplan das gesamte Gemeindegebiet erfasst, die Bestandswärmeversorgung und das Potenzial darstellt sowie Wärmeversorgungsgebiete für ein bestimmtes Zieljahr kartographisch darstellt.

(3) Ist eine planungsverantwortliche Stelle gemäß Absatz 1 von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans ausgenommen und stehen Erstellung und Veröffentlichung des in Aufstellung befindlichen Wärmeplans gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes noch aus, kann die planungsverantwortliche Stelle die in dieser Ausführungsverordnung vorgesehenen verfahrensrechtlichen Vereinfachungen anwenden.

§ 3

Eignungsprüfung, verkürztes Verfahren

(1) Konkrete Anhaltspunkte nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes liegen in der Regel nicht vor, wenn in der Gemeinde keine gewerbesteuerpflichtigen gewerblichen oder land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe ansässig oder genehmigt sind.

(2) Konkrete Anhaltspunkte nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes liegen ferner in der Regel nicht vor, wenn die planungsverantwortliche Stelle den in der Gemeinde tätigen gewerblichen und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie den Inhabern von Genehmigungen für solche Betriebe den Fragebogen nach Anlage 1 übermittelt hat und kein Betrieb innerhalb eines Monats im Fragebogen erklärt, dass solche Anhaltspunkte bestehen.

Anl. 1

(3) Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die Versorgung über ein Wärmenetz nach § 14 Absatz 2 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes unwirtschaftlich ist, wenn die Wärmelinien-dichte nach § 3 Absatz 1 Nummer 16 des Wärmeplanungsgesetzes nach überschlägiger Abschätzung der planungsverantwortlichen Stelle unter Berücksichtigung einschlägiger Förderprogramme für einen wirtschaftlichen Wärmenetzbetrieb nicht ausreichend ist. Im Rahmen der überschlägigen Prüfung ist von einer mittelfristig realistischen Anschlussquote und von einem der Bebauung im Plangebiet entsprechenden Einsparpotenzial auszugehen. Die überschlägige Abschätzung erfolgt für wohnlich geprägte Gebiete oder Teilgebiete auf der Grundlage der Abschätzung der vorhandenen Gebäudekubatur und der Bebauungsdichte.

(4) Konkrete Anhaltspunkte nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes für die dezentrale Versorgung mit Wasserstoff liegen in der Regel nicht vor, wenn die planungsverantwortliche Stelle den in der Gemeinde tätigen Gewerbe- sowie den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Inhabern von Genehmigungen für solche Betriebe den Fragebogen nach Anlage 2 übermittelt hat und kein Betrieb innerhalb eines Monats im Fragebogen erklärt, dass solche Anhaltspunkte bestehen.

Anl. 2

(5) Eine Sicherstellung der Versorgung über darüberliegende Netzebenen nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes ist in der Regel dann nicht anzunehmen, wenn ein von der Bundesnetzagentur genehmigter Fahrplan nach § 71k Absatz 3 des Gebäudeenergiegesetzes nicht vorliegt.

(6) Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die Versorgung über ein Wasserstoffnetz unwirtschaftlich nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist, wenn der Gasnetzbetreiber nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Fragebogens nach Anlage 3 im Fragebogen erklärt, dass Wirtschaftlichkeit anzunehmen ist.

Anl. 3

(7) Die Fristen zur Beantwortung des Fragebogens können von der planungsverantwortlichen Stelle angemessen verlängert werden, wenn dafür ein sachlicher Grund dargelegt wurde.

(8) Den Gewerbebetrieben gleichgestellt sind kommunale Betriebe sowie Betriebe des Landes und des Bundes, die Wärme oder Abwärme oder Wasserstoff erzeugen, speichern oder nutzen.

§ 4

Vereinfachtes Verfahren

(1) In Gemeindegebieten, in denen zum 1. Januar 2024 weniger als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, kann die Wärmeplanung nach einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann im Rahmen der Eignungsprüfung ein Wasserstoffnetz ausgeschlossen werden, soweit für Teilgebiete ein Wärmenetzausbau- oder -dekarbonisierungsfahr-

plan oder ein anderer der in § 9 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes genannten Pläne besteht oder sich in Erstellung befindet und die Versorgung über ein Wärmenetz wahrscheinlich erscheint.

(3) Im vereinfachten Verfahren kann die Beteiligung gemäß § 7 Absatz 2 des Wärmeplanungsgesetzes durch Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme erfolgen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Die planungsverantwortliche Stelle gemäß § 1 hat dem für Energie zuständigen Ministerium die Aufstellung, die Aufhebung, die Änderung und die Fortschreibung eines Wärmeplans binnen 2 Wochen nach Veröffentlichung anzuzeigen.

(2) Die Anzeige gemäß Absatz 1 kann durch die Information über die Erstellung, die Aufhebung, die Änderung oder die Fortschreibung des Wärmeplans sowie durch die Angabe, wo der Wärmeplan im Internet veröffentlicht ist, bewirkt werden.

§ 6

Beteiligung der Landkreise bei der Erstellung von Wärmeplänen

Die planungsverantwortlichen Stellen haben im Rahmen der Wärmeplanung die Landkreise als Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 7 Absatz 1 des Wärmeplanungsgesetzes zu beteiligen.

§ 7

Bewertung von Wärmeplänen für Gemeindegebiete mit mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohner

(1) Wärmepläne für Gemeindegebiete, in denen zum 1. Januar 2024 mehr als 45 000 Einwohnerinnen und Einwohner gemeldet waren, werden nach § 21 Nummer 5 des Wärmeplanungsgesetzes durch das für Energie zuständige Ministerium bewertet.

(2) Die Bewertung beschränkt sich auf die Widerspruchsfreiheit des Wärmeplans sowie auf die Einhaltung des Wärmeplanungsgesetzes und dieser Verordnung. Bei Beanstandungen durch das für Energie zuständige Ministerium ist der Wärmeplan entsprechend zu ändern. Die Regelungen der Kommunalverfassung über die Aufsicht finden Anwendung.

§ 8

Zuständigkeit für die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet

Die Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen oder als Wasserstoffnetzausbaugbiet nach § 26 des Wärmeplanungsgesetzes trifft die planungsverantwortliche Stelle. Die Entscheidung gemäß Satz 1 ergeht als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden.

§ 9

Zuständigkeit für die Prüfung von Bedarfen an grünem Methan

(1) Die Aufgaben im Zusammenhang mit der Meldung der Bedarfe an grünem Methan und der Prüfung deren Deckung nach § 28 Absatz 5 des Wärmeplanungsgesetzes nimmt das für Energie zuständige Ministerium wahr.

(2) Die planungsverantwortliche Stelle hat dem für Energie zuständigen Ministerium neben dem für das Zieljahr erwarteten Bedarf an grünem Methan auch erwartete verfügbare Potenziale zu melden.

§ 10

Zuständigkeit für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes

Für die Überwachung der Pflichten nach Teil 3 des Wärmeplanungsgesetzes ist das für Energie zuständige Ministerium zuständig.

§ 11

Finanzierung

(1) Das Land erstattet der planungsverantwortlichen Stelle die aus der Zuständigkeit nach § 1 Absatz 1 resultierenden notwendigen Kosten einschließlich der Personal- und Sachkosten, soweit diese nicht bereits vollumfänglich oder anteilig von anderer Stelle oder auf sonstige Weise erstattet worden sind oder erstattet werden in Höhe einer Pauschale pro Einwohnerin und Einwohner, die zum 1. Januar 2024 gemeldet waren. Die Pauschale beträgt 23,37 Euro pro Einwohnerin und Einwohner für Ämter beziehungsweise amtsfreie Gemeinden unter 3 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 10,28 Euro pro Einwohnerin und Einwohner für Ämter beziehungsweise amtsfreie Gemeinden von 3 000 bis unter 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner, 8,68 Euro pro Einwohnerinnen und Einwohner für Ämter und amtsfreie Gemeinden von 5 000 bis unter 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 8,62 Euro für Ämter und amtsfreie Gemeinden ab 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Schwerin, den 19. Juni 2026

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

(2) Die Pauschale wird nach Anzeige über die Aufstellung des Wärmeplanes auf Antrag von dem für das Baurecht zuständigen Ministerium erstattet.

(3) Ist eine planungsverantwortliche Stelle nach § 2 Absatz 1 von der Pflicht zur Erstellung eines Wärmeplans gemäß § 1 Absatz 2 ausgenommen und hat sie bereits eine Förderung einer anderen Stelle für die Aufstellung eines Wärmeplanes erhalten, so wird ihr für die eingesetzten Eigenmittel ein Betrag von 10 Prozent des in § 11 Absatz 1 genannten Betrages pro Einwohnerin/Einwohner auf Antrag erstattet, jedoch maximal 1,60 Euro pro Einwohnerin und Einwohner. Hat eine planungsverantwortliche Stelle bereits eine Förderung einer anderen Stelle in Höhe von 50 Prozent für die Aufstellung eines Wärmeplanes erhalten, so wird ihr für die eingesetzten Eigenmittel ein Betrag von 50 Prozent des in § 11 Absatz 1 genannten Betrages pro Einwohnerin/Einwohner auf Antrag erstattet. Hat eine planungsverantwortliche Stelle bereits eine Förderung einer anderen Stelle in Höhe von 60 Prozent für die Aufstellung eines Wärmeplanes erhalten, so wird ihr für die eingesetzten Eigenmittel ein Betrag von 40 Prozent des in § 11 Absatz 1 genannten Betrages pro Einwohnerin/Einwohner auf Antrag erstattet. Sofern die planungsverantwortliche Stelle bei der Erstellung des Wärmeplanes eine vollständige Förderung einer anderen Stelle erhalten hat, besteht kein Erstattungsanspruch.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

Anlage 1
(zu § 3 Absatz 2)

Fragebogen zur Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 2 der Wärmeplanungsausführungslandesverordnung

(in der Gemeinde tätige Gewerbebetriebe/Land- und forstwirtschaftliche Betriebe/Inhaber von Genehmigungen für solche Betriebe)

„Konkrete Anhaltspunkte nach § 14 Absatz 2 Nr. 1 des Wärmeplanungsgesetzes liegen ferner in der Regel nicht vor, wenn die planungsverantwortliche Stelle den in der Gemeinde tätigen gewerblichen und den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie den Inhabern von Genehmigungen für solche Betriebe den Fragebogen nach Anlage [1] übermittelt hat und kein Betrieb innerhalb eines Monats im Fragebogen erklärt, dass solche Anhaltspunkte bestehen.“

Planungsverantwortliche Stelle: (einfügen)

Gemeinde: (einfügen)

Das beplante Gebiet (einfügen) oder das Teilgebiet (einfügen) eignet sich nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz, weil

- in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Wärmenetz besteht und keine konkreten Anhaltspunkte für nutzbare Potenziale für Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme vorliegen, die über ein Wärmenetz nutzbar gemacht werden können

Sofern innerhalb von einem Monat keine Erklärung erfolgt, ist davon auszugehen, dass sich das **Gebiet nicht für eine Versorgung durch ein Wärmenetz eignet.**

Ort / Datum / Unterschrift der in der Gemeinde tätigen Gewerbebetriebe / Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Inhaber von Genehmigungen für solche Betriebe

Anlage 2
(zu § 3 Absatz 4)

**Fragebogen zur Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 4 der Wärmeplanungs-
ausführungslandesverordnung**

(in der Gemeinde tätige Gewerbebetriebe/Land- und forstwirtschaftliche Betriebe/Inhaber von Genehmigungen für solche Betriebe)

„Konkrete Anhaltspunkte nach § 14 Absatz 3 Nummer 1 des Wärmeplanungsgesetzes für die dezentrale Versorgung mit Wasserstoff liegen in der Regel nicht vor, wenn die planungsverantwortliche Stelle den in der Gemeinde tätigen Gewerbe- sowie den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und den Inhabern von Genehmigungen für solche Betriebe den Fragebogen nach Anlage 1 übermittelt hat und kein Betrieb innerhalb eines Monats im Fragebogen erklärt, dass solche Anhaltspunkte bestehen.“

Planungsverantwortliche Stelle: (einfügen)

Gemeinde: (einfügen)

Das beplante Gebiet (einfügen) oder das Teilgebiet (einfügen) eignet sich nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz, weil

- in dem beplanten Gebiet oder Teilgebiet derzeit kein Gasnetz besteht und keine konkreten Anhaltspunkte für eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff vorliegen
- oder
- die Versorgung eines neuen Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen nicht sichergestellt im Sinne des § 71k Absatz 3 Nummer 1 des Gebäudeenergiegesetzes erscheint.

Sofern innerhalb von einem Monat keine Erklärung erfolgt, ist davon auszugehen, dass sich das **Gebiet nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet.**

Ort / Datum / Unterschrift der in der Gemeinde tätigen Gewerbebetriebe / Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Inhaber von Genehmigungen für solche Betriebe

Anlage 3
(zu § 3 Absatz 6)

**Fragebogen zur Eignungsprüfung nach § 3 Absatz 6 der Wärmeplanungs-
ausführungslandesverordnung**

(in der Gemeinde tätige Gasnetzbetreiber)

„Es ist in der Regel davon auszugehen, dass die Versorgung über ein Wasserstoffnetz unwirtschaftlich nach § 14 Absatz 3 Nummer 2 des Wärmeplanungsgesetzes ist, wenn der Gasnetzbetreiber nicht innerhalb eines Monats nach Übermittlung des Fragebogens nach Anlage 2 im Fragebogen erklärt, dass Wirtschaftlichkeit anzunehmen ist.“

Planungsverantwortliche Stelle: (einfügen)

Gemeinde: (einfügen)

Das geplante Gebiet (einfügen) oder das Teilgebiet (einfügen) eignet sich nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz, weil in dem geplanten Gebiet oder Teilgebiet ein Gasnetz besteht, aber insbesondere aufgrund der räumlichen Lage, der Abnehmerstruktur des geplanten Gebiets oder Teilgebiets und des voraussichtlichen Wärmebedarfs davon ausgegangen werden kann, dass die künftige Versorgung über ein Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht wirtschaftlich sein wird.

Sofern innerhalb von einem Monat keine Erklärung erfolgt, ist davon auszugehen, dass sich das **Gebiet nicht für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz eignet**.

Ort / Datum / Unterschrift der in der Gemeinde tätigen Gasnetzbetreiber

Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Organisation der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 1. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 108

Artikel 1

**Verordnung über die Organisation des Unterrichts,
die Voraussetzungen und das Verfahren für die Aufnahme
in die Bildungsgänge der beruflichen Schulen in
Mecklenburg-Vorpommern
(Berufliche Schulen Organisationsverordnung –
BSOrgVO M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 109

Artikel 2

Außerkrafttreten*

* Hebt VO vom 11. Dezember 2012 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 43

Die Mantelverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 12. Juni 2026 S. 206.

Verordnung zur Neuregelung des Rechts der Planung der Schulentwicklung für berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern

Vom 4. Juni 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 110

Artikel 1

**Verordnung über die Schulentwicklungsplanung für
berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern
(Schulentwicklungsplanungsverordnung berufliche Schulen –
SEPVOBS M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 111

Artikel 2

Außerkrafttreten*

* Hebt VO vom 11. Dezember 2012 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 44

Die Mantelverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V
vom 12. Juni 2026 S. 247.

